KPMG

Audit Committee Quarterly

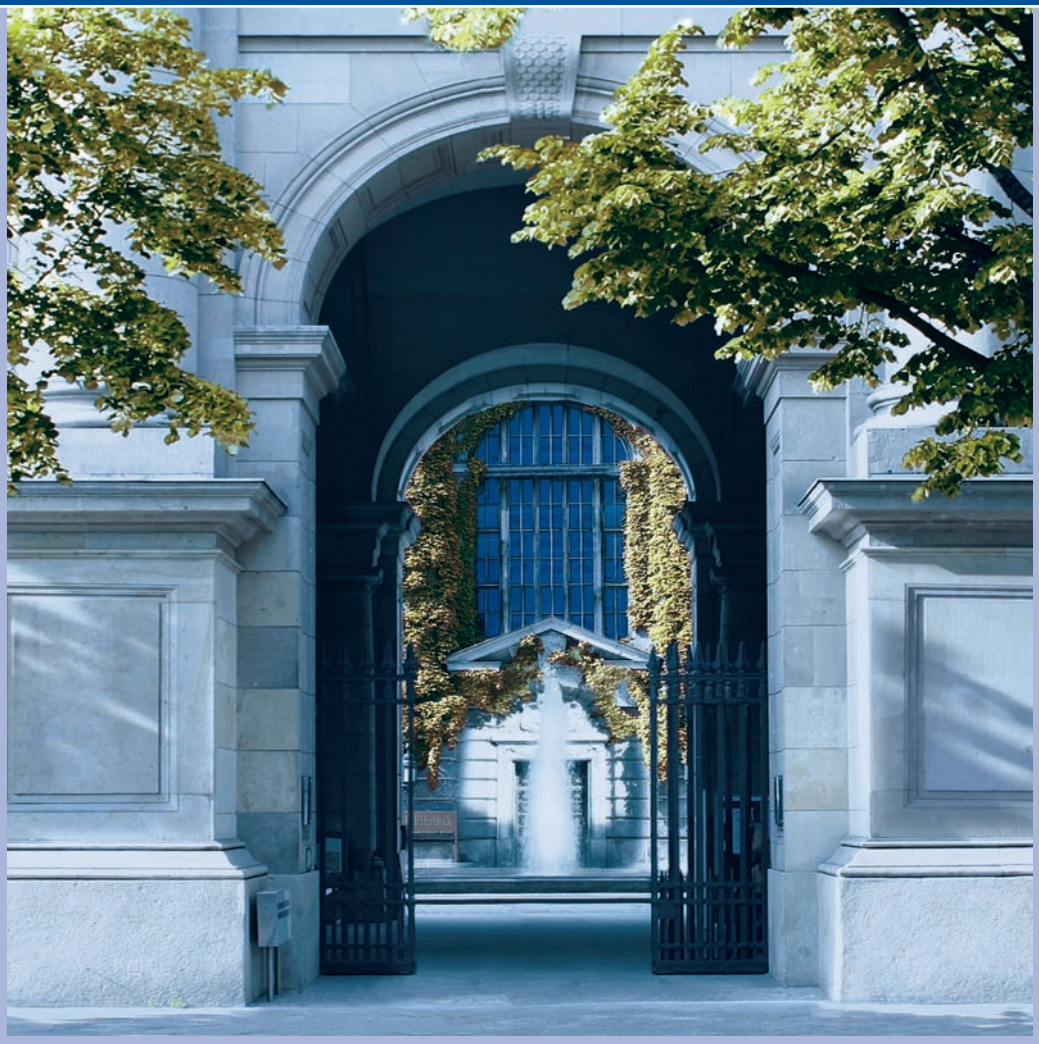

III/2008

Der Prognosebericht im Blick des Aufsichtsrats

mit Gastkommentar von Liesel Knorr

Sparringspartner Abschlussprüfer

Zum Vertraulichkeitsgebot im Aufsichtsrat

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Inhalt

3 **Editorial**

Schwerpunktthema
4 Der Prognosebericht im Blick des Aufsichtsrats

Gastkommentar
12 Liesel Knorr

Im Fokus
14 Sparringspartner Abschlussprüfer
18 Zum Vertraulichkeitsgebot im Aufsichtsrat

Corporate Governance News
22 Deutschland und EU
28 US/SEC

32 **Financial Reporting Update**

40 **Publikationen**

Impressum

Herausgeber:
KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner:
Daniela Mattheus (ViSdP)

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040
E-Mail: de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Jasmin Bartel, Olaf Clemens, Maximilian Heck,
Prof. Dr. Peter Hommelhoff, Daniela Mattheus,
Dr. Harald E. Roggenbuck, Gottfried Wohlmannstetter
und Andreas Wolsiffer

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin
Druck: dmp, Berlin

Stand: September 2008

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die derzeitigen Turbulenzen an den Finanzmärkten und die konjunkturelle Ungewissheit (seit zwei Quartalen sinkt die deutsche Wirtschaftsleistung) stellen besondere Anforderungen an Inhalt und Formulierung des „Prognoseberichts" – des Schwerpunktthemas dieser Ausgabe.

Es ist originäre Aufgabe des Vorstands, im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit den wesentlichen Chancen und Risiken für die nächsten beiden Geschäftsjahre zu erläutern. Der Aufsichtsrat ist gesetzlich gehalten, die Aussagen des Prognoseberichts zu prüfen. Am Kapitalmarkt hat die Qualität der Prognose erheblichen Einfluss auf den Aktienkurs und auf den finanziellen Rückhalt eines Unternehmens, so dass sich der Aufsichtsrat intensiv mit der Schlüssigkeit der Erläuterungen auseinandersetzen sollte, auch wenn der Lagebericht nicht Teil des festzustellenden Jahresabschlusses ist.

Es freut uns besonders, dass wir die Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrates, Frau Liesel Knorr, gewinnen konnten, als Gastkommentatorin zum Prognosebericht Stellung zu beziehen. Eng verknüpft mit der Prognosethematik hatte das DRSC mit dem Standard zur Risikoberichterstattung (DRS 5) unter Frau Knorrs Ägide weltweit eine Vorreiterrolle übernommen.

Im Fokus dieser Ausgabe des Audit Committee Quarterly stehen des Weiteren das sensible Thema „Vertraulichkeit im Aufsichtsrat" sowie Überlegungen zum Verhältnis von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer.

Die Corporate Governance News berichten unter anderem über die neuen gesetzlichen Entwicklungen in Deutschland, wie MoMiG, Risikobegrenzungsgesetz und die aktuellen Vorstellungen der Parteien zur Begrenzung von Managergehältern, greifen jedoch auch europaweite Themen auf, wie den Fortschritt auf dem Weg zur Europäischen Privatgesellschaft und die Frauenquote im Aufsichtsrat.

Das Financial Reporting Update informiert über Verbesserungen bei acht Standards des IASB, die zum Großteil ab dem Geschäftsjahr 2010 zur Anwendung kommen sollen. Einen Lichtblick bietet der Entwurf zur Vereinfachung der Berechnung des „Ergebnisses je Aktie" in IAS 33, der zugleich die Unterschiede zu den US-GAAP beseitigen soll. Durch zwei Interpretationen sind zudem Bilanzierungsfragen zur Veräußerung bestimmter Immobilien (IFRIC 15) und zur Absicherung bestimmter Fremdwährungsrisiken (IFRIC 16) geklärt worden.

In der Hoffnung, dass zahlreiche Themen des Quarterly Ihr Interesse finden, wünsche ich eine angenehme Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr

Gottfried Wohlmannstetter

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Schwerpunktthema

Der Prognosebericht im Blick des Aufsichtsrats

Wie das Schwerpunktthema „Unternehmensstrategie" der vorhergehenden Ausgabe des Quarterly *(II/2008, S. 4 ff.)* ist auch die Prognoseberichterstattung eine originäre Vorstandsaufgabe. Die für den späteren Unternehmenserfolg entscheidenden Annahmen und kritischen Faktoren sollten jedoch auch frühzeitig mit dem Aufsichtsrat besprochen werden, der aufgrund seiner Überwachungsfunktion die Schlüssigkeit der Strategieumsetzung zu beurteilen hat und bei gravierenden Prognoseabweichungen die Gründe analysieren und gegebenenfalls aktiv werden muss. Darauf hingewiesen sei in diesem Zusammenhang, dass für das Jahr 2008 die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. den Lagebericht und als dessen Teilkomponente auch die „Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung", d. h. den Prognosebericht, in den Katalog der Prüfungsschwerpunkte aufgenommen hat.

Kapitalmarktanforderungen zunehmend prospektiv ausgerichtet

Zukunftsaussichten gefragt

Traditionelle Aufgabe der Geschäftsberichterstattung war, im Jahresabschluss und gegebenenfalls Konzernabschluss Rechenschaft abzulegen über das vergangene Geschäftsjahr sowie im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht spezifische Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Zunehmend verlangt der Kapitalmarkt jedoch auch aktuellere Informationen und Aussagen über die künftige Entwicklung eines Unternehmens. Die Einführung der Ad-hoc-Publizitätspflicht wie auch steigende Erwartungen an die Prognoseberichterstattung sind Ausdruck der Forderung nach zeitnahen und zukunftsgerichteten Informationen.

Konzentration auf Kennzahlen

Wie in der Rechnungslegung wird auch bei der Prognoseberichterstattung eine gewisse Standardisierung vom Kapitalmarkt erwartet. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen stehen nicht nur im Zentrum interner Planungsrechnungen, sondern werden inzwischen auch extern vom Kapitalmarkt und von kreditgebenden Banken für die Prognoseberichterstattung eingefordert, um die Erfolgsperspektiven eines Unternehmens zu beurteilen. Die Konzentration der Analyseelemente auf weitgehend genormte Kenngrößen erleichtert auf den ersten Blick die Beurteilungsmethodik und vor allem den zwischenbetrieblichen Vergleich. Zugleich besteht allerdings die Gefahr, dass nicht oder nur schwer quantifizierbare Ziele in den Hintergrund gerückt und hierdurch einige Maßnahmen zur nachhaltigen Unternehmenssicherung nicht ausreichend gewürdigt werden.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Prognosen werden eingepreist

Bei der Bewertung durch Marktteilnehmer werden für realistisch gehaltene Prognosedaten in aller Regel sofort im Börsenkurs der Aktie eingepreist. Dabei erweist sich die Einhaltung der vom Unternehmen abgegebenen Prognosen insoweit als besonders bedeutsam, als eine hohe Prognosegenauigkeit der vom Unternehmen veröffentlichten Angaben ein Indikator für eine gute Planungsqualität sein kann. Darüber hinaus kann eine bislang gute Prognosequalität bei den Mittelbeschaffungskonditionen durchaus niedrigere Kapitalkosten nach sich ziehen. Im Gegenzug ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Nichteinhaltung von Prognosen ebenfalls unmittelbar im Börsenkurs niederschlägt. In diesem Zusammenhang ist die Gefahr zu beachten, dass ein gewisser Anreiz besteht, durch bewusstes *Earnings Management* den Grad der Zielerreichung zu erhöhen.

Die Planungsrechnung als eine Grundlage für den Prognosebericht

Für eine hohe Prognosequalität bedarf es üblicherweise fundierter Grundlagen. Als Instrumente der internen Unternehmensrechnung dienen daher Planungsrechnungen – von der obersten Planungsebene ausgehend – der Umsetzung der Unternehmensstrategie. In ihnen werden zunächst mögliche Aktivitäten des Unternehmens und Ereignisse systematisch durchdacht sowie hinsichtlich erwarteter Auswirkungen analysiert. Auf diesen Grundlagen können dann Entscheidungen für die Geschäftstätigkeit getroffen und Soll-Vorgaben formuliert werden. Die Pflicht, dem Aufsichtsrat über „grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung" zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG), bietet später dem Aufsichtsrat insbesondere die Möglichkeit, durch einen Vergleich der Ist-Werte mit den Soll-Vorgaben die Umsetzung der Unternehmensstrategie zu überwachen.

Realistische Bestimmung der Planungsgrößen

Allgemeingültige Normen für die Bestimmung der Soll-Größen im Rahmen der Planungsrechnung gibt es angesichts der spezifischen zu berücksichtigenden Konstellationen in der Regel nicht. Generelle Anforderung ist jedoch, dass nur eine realistische Bestimmung der Planungsgrößen als Grundlage dienen darf. Insoweit bestehen gegenüber den nachfolgenden Verfahren aus der Anwendungspraxis erhebliche Vorbehalte:

- *Rückgriff auf Ist-Größen aus früheren Perioden*
  Diese durchaus noch übliche Methode hat bereits Schmalenbach abgelehnt, weil dann gegebenenfalls auch „Schlendrian mit Schlendrian" verglichen würde.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

- *Rückgriff auf Ist-Größen „vergleichbarer" Unternehmen*
  Diese Methode ist als alleiniger Maßstab ungeeignet, da es in der Regel keine identischen Unternehmen gibt.

- *Verwendung von Optimalgrößen*
  Die Verwendung von Optimalgrößen, die zum Beispiel auf einer 100%igen Auslastung der Kapazität errechnet werden, verstößt zumeist mangels der zugrunde gelegten optimalen Bedingungen gegen das Erwartungswertprinzip und wirkt zudem demotivierend, da die Ist-Größen stets nur schlechter ausfallen.

- *Motivationsbestimmte Soll-Größen*
  Motivationsbestimmte Soll-Größen, bei denen durch Steigerung des Anspruchsniveaus eine Erhöhung der Leistung erwartet wird, sind nur geeignet, wenn die Vorgaben als erreichbar eingestuft und akzeptiert werden.

Identische Abgrenzung der Ist-Größen

Bei jeglicher Messung von Ist-Größen muss gewährleistet sein, dass diese identisch zu den gewählten Soll-Größen definiert und abgegrenzt sowie vollständig erfasst und dokumentiert werden. In der Praxis stellt diese Forderung durchaus eine Herausforderung dar. Gewählte Schlüsselungen bei Kostenstellen, für die es mehrere Kostenverursacher gibt, sind hierbei häufig das Ergebnis langwieriger Verteilungsdiskussionen und oft eher vom Durchsetzungsvermögen einzelner Entscheidungsträger oder von Kostentragbarkeitsüberlegungen geprägt als von betriebswirtschaftlich begründbaren Zuordnungskriterien. Gleiches gilt für die Zurechnung von Fixkosten.

Aufgaben und Inhalte der Prognoseberichterstattung

An externe Adressaten gerichtete Informationskomponente

Ausgelöst durch die Einbeziehung von Kapitalmarkterwartungen in die EU-Modernisierungsrichtlinie sind die Vorschriften zur handelsrechtlichen Lageberichterstattung erweitert und neu strukturiert worden. Zu den Kernkomponenten des Lageberichts zählen die Prognose- und die Risikoberichterstattung, die seit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) gemeinsam in § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB für das Einzelunternehmen und in § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB für den Konzern geregelt werden, hierin ausdrücklich ergänzt um eine obligatorische Chancenberichterstattung. Im Gegensatz zur internen Planungsrechnung sind die Prognose- und die Risikoberichterstattung jeweils eine an externe Adressaten gerichtete Informationskomponente.

Konkretisierungen in DRS 5 und DRS 15

Als konkretisierende Regelung zur Risikoberichterstattung hatte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) bereits im Jahre 2001 den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) „Risikoberichterstattung" vorgelegt und hierdurch unter den Standardsettern weltweit eine Vorreiterrolle eingenommen. Der 2005 veröffentlichte DRS 15 „Lageberichterstattung" konkretisiert u. a. die Anforderungen an eine Prognoseberichterstattung.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Mindestanforderungen an den Prognosebericht

Die konkretisierenden Anforderungen zur Prognoseberichterstattung in DRS 15, Tz. 84–91, sind – wie alle DRS – zwar originär auf den Konzernlagebericht nach § 315 HGB ausgerichtet, stellen aber grundsätzlich auch einen wichtigen Anhaltspunkt für den Lagebericht des Einzelunternehmens nach § 289 HGB dar. Hiernach gelten für den Prognosebericht folgende Mindestanforderungen:

- Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken;
- Verdichtung der Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung zu einer Gesamtaussage;
- Erkennbarkeit des Prognosecharakters in der Darstellung sowie der wesentlichen Annahmen und Unsicherheiten bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung;
- Zugrundelegung von mindestens zwei Jahren, gerechnet vom Abschlussstichtag, als Prognosezeitraum;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung der für das Unternehmen bedeutsamen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Branchenaussichten;
- Darstellung der Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Einflussfaktoren;
- gesonderter Eingang auf die voraussichtliche Entwicklung der Segmente, sofern der Abschluss eine Segmentberichterstattung enthält;
- aus Gründen der Klarheit geschlossene und von der Risikoberichterstattung getrennte Prognoseberichterstattung.

Grundsätzlicher Prognosezeitraum von zwei Jahren

Grundsätzlich ist der Prognosezeitraum auf mindestens zwei Jahre auszulegen, d. h., er umfasst nach dem ausgehenden Abschlussstichtag den Zeitraum bis zum übernächsten Abschlussstichtag. Im Hinblick auf die Aussagekraft der Berichterstattung wird Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfohlen, einen zweckgerechten längeren Betrachtungszeitraum zu wählen. Zur Klarheit ist jeweils der Zeitraum, auf den sich die dargestellten Erwartungen beziehen, anzugeben.

Art der Angabe

Die Kapitalmarktanforderungen bezüglich der von der Unternehmensleitung erwarteten weiteren Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage zielen vorrangig auf eine quantitative Berichterstattung ab. Hierbei wird allerdings in den wenigsten Fällen mit der Veröffentlichung absoluter Zahlen gerechnet, eher mit dem Erreichen oder Überschreiten bestimmter Benchmarks. Gängiger sind hingegen prozentuale Veränderungswerte oder die Angabe eines Korridors prozentualer Zuwächse oder Verringerungen. Ist eine derartige Quantifizierung nicht möglich oder nicht opportun, muss die erwartete Veränderung zumindest als positiver oder negativer Trend beschrieben werden. Als Untermauerung der dargestellten Entwicklungen sind jeweils die Auswirkungen der wesentlichen Einflussfaktoren zu erläutern.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Der Prognosebericht in der Praxis

Offenlegung im Zwiespalt mit der Datensensibilität

Als externes Informationsmedium hat die Prognoseberichterstattung eine völlig andere Aufgabe als die interne Planungsrechnung. Beide sind zwar auf umfassenden und realistischen Grundlagen zu erstellen, bei der Prognoseberichterstattung muss der Vorstand jedoch unternehmensindividuell und abhängig von den Marktverhältnissen sehr genau abwägen, welche Angaben möglicherweise zu sensibel sind, um veröffentlicht zu werden. Des Weiteren sollte sich der Vorstand über mögliche Reaktionen des Kapitalmarkts im Klaren sein, sofern die veröffentlichten Ziele im Planungszeitraum nicht erreicht werden.

Keine Inkonsistenzen

Trotz unterschiedlicher Adressaten bei der Planungsrechnung und der Prognoseberichterstattung müssen beide Informationsmedien zueinander konsistent sein. Versuche, die Planungsrechnung etwa aus Anreizüberlegungen mit höheren als realistischen Leistungsvorgaben zu überlagern, würden die Konsistenz der Aussagen gefährden. Soweit der Prognosebericht Sachverhalte umfasst, die auch Bestandteil der Planungsrechnung sind, kann folglich nur eine Prognose kommuniziert werden, die in mindestens gleicher Weise und Qualität auch aus der Planungsrechnung ablesbar ist. Der Prognosebericht darf insofern keine Inkonsistenzen zur Planungsrechnung enthalten.

Bereitschaft zur Publizität variiert

Große Unterschiede zwischen den Unternehmen gibt es bei der Bereitschaft zur Publizität. Tendenziell steigt diese mit zunehmender Unternehmensgröße oder Indexzugehörigkeit. Gleichwohl werden selbst bei DAX-Unternehmen vor allem folgende Punkte bemängelt:

- unzureichende Beleuchtung des Marktumfelds;
- fehlende Verknüpfung zwischen Zielen, Einflussfaktoren und Gewinnentwicklung;
- generell mäßige Aussagekraft;
- keine Spezifizierung in Zeiten mit unsicheren Marktentwicklungen.

Umsatzprognose gängig

Inhaltlich ist unter den quantifizierten Prognosegrößen die Umsatzprognose im Bereich der Industrie- und Handelsunternehmen inzwischen gängig, oft in Kombination mit der Gewinnerwartung als die beiden bezifferten Prognosegrößen. Ansonsten werden im Wesentlichen noch Investitionsvolumina und deren finanzielle Auswirkungen und gelegentlich noch der Cashflow zahlenmäßig belegt. In der Finanzbranche, in der Kennziffern wie Eigenkapitalrendite, Aufwand-Ertrag-Relation und aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquoten übliche Maßgrößen sind, werden derzeit statt quantifizierter Größen eher Tendenzaussagen im Vergleich zum Vorjahr die Regel.

Verhaltene Praxis bei unterjährigen Prognosen

In zeitlicher Hinsicht ist in den letzten Jahren die Offenlegungsbereitschaft für quantifizierte Prognosen nach einer Phase zahlenmäßig unterlegter Prognoseberichte wieder gesunken. Insbesondere unterjährige Prognosezeiträume sind in der deutschen Unternehmenspraxis nur selten anzutreffen. Angesichts der Gefahr, dass im Unter-

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

nehmensgeschehen ausschließlich kurzfristige Erfolge gewürdigt werden, verzichten inzwischen auch viele Analysten darauf, Quartalsprognosen einzufordern, und rücken die Langfristbetrachtung wieder stärker in das Zentrum. Selbst in den USA zeichnet sich eine rückläufige Tendenz quartalsweise angegebener Kennzahlen ab, wie zum Beispiel der Verzicht auf die Prognose von Earnings-per-Share-Quartalswerten bei mehreren US-amerikanischen Großunternehmen.

Detailliertere Analysen fehlen

Generell wird von vielen Investoren kritisiert, dass bei der Prognoseberichterstattung der Mut zur Offenlegung detaillierterer Analysen sowie zu konkreteren Vorhersagen fehlt. Die Unternehmensleitung unterziehe sich dadurch einer Beurteilbarkeit und erspare sich darüber hinaus eine Begründung für sonst messbare Prognoseabweichungen.

Bedeutung des Prognoseberichts für die Aufsichtsratstätigkeit

In die Erstellung des Prognoseberichts ist der Aufsichtsrat bereits aus Gründen seiner Blickrichtung von außen in das Unternehmen nicht unmittelbar involviert. Denn im Lagebericht und somit auch in seiner prospektiven Komponente soll expressis verbis die Sicht der Unternehmensleitung dargelegt und erläutert werden (so generell zur Lageberichterstattung DRS 15.9). Mittelbar ist der Aufsichtsrat insoweit tangiert, als der Vorstand den Lagebericht – analog zum Jahresabschluss – unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen hat (§ 170 Abs. 1 AktG). Hierbei hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen, gegebenenfalls durch Übermittlung der Vorlage an jedes Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dieses beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses (§ 170 Abs. 3 AktG).

Zeitliche Restriktionen erschweren Prüfung

Wie der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Konzernabschluss sind vom Aufsichtsrat auch der Lagebericht und der Konzernlagebericht zu prüfen. Der AR ist verpflichtet, über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieser scheinbare Gleichlauf zwischen Abschluss und Lageberichterstattung ist in der praktischen Handhabung in aller Regel nicht zeitkongruent darstellbar. Durch die übliche „Bottom-Up"-Vorgehensweise bei der Erstellung des Lageberichts werden in der Praxis zuerst die erforderlichen Daten für die Fertigstellung des Abschlusses zusammengetragen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird am Lagebericht oder Konzernlagebericht entweder noch gar nicht gearbeitet, oder es werden nur solche Abschnitte vorbereitet, deren Ausformulierung nicht von quantitativen Größen des Abschlusses abhängen. Für den Aufsichtsrat stehen diese Teile im Allgemeinen nicht vorab zur Verfügung, so dass ihm häufig der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht erst sehr spät vorgelegt wird. Die besondere Herausforderung an den Aufsichtsrat ist hierbei, sich in dem dann noch verfügbaren Zeitrahmen für die von ihm vorzunehmende eigene Prüfung des Lageberichts ein fundiertes Urteil darüber zu bilden, ob die Darstellungen, Analysen und Prognosen für einen außen stehenden Dritten ein zutreffendes Bild von der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

vermitteln. Ein Rückgriff auf die Einschätzung des Abschlussprüfers unterliegt den gleichen zeitlichen Restriktionen.

Feststellung umfasst nur den Jahresabschluss

Im Gegensatz zum Jahresabschluss ist für den Lagebericht die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht gesetzlich untermauert, da sich die Billigungshandlung des Aufsichtsrats nur auf den (dadurch festgestellten) Jahresabschluss und nicht auf den Lagebericht bezieht (§ 172 AktG). Gleichwohl handelt es sich bei der Lageberichterstattung und dem hierin enthaltenen Prognosebericht im Gegensatz zur internen Planungsrechnung um eine bedeutende Außendarstellung zur Zukunft des Unternehmens, auf die vor Veröffentlichung ein überwachendes Auge geworfen werden sollte, um z. B. eventuellen negativen Reaktionen des Kapitalmarkts bei Nichterfüllung überzogener Prognosen vorzubeugen.

Konsistenz zu prüfen

Soweit die im Prognosebericht veröffentlichten Angaben Sachverhalte betreffen, die gleichzeitig Bestandteil der Planungsrechnung sind, darf es bei den veröffentlichten Angaben keine den Soll-Größen der Planungsrechnung entgegenstehenden Aussagen geben, da beide Informationsmedien die Erwartungen möglichst realistisch abbilden sollen. Inhaltlich dürften sich insofern für einen auf der Grundlage der Planungsrechnung gut informierten Aufsichtsrat aus dem Prognosebericht keine Überraschungen ergeben, so dass allenfalls die Konsistenz der Angaben zu überprüfen ist, die Auswahl der Prognoseelemente und deren Detaillierungsgrad hinterfragt werden können sowie die Überzeugung gewonnen werden sollte, dass die Außendarstellung mit dem selbst gewonnenen Eindruck übereinstimmt.

Vorwegeinbindung im Sitzungsplan

Obwohl dem Aufsichtsrat gesetzlich keine Rechtsgrundlage eingeräumt ist, die Revidierung eines Prognoseberichts vom Vorstand zu verlangen, sollte aus Gründen der Einvernehmlichkeit auch der Prognosebericht als Teil der Lageberichterstattung in die Agenda der Sitzungen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand eingebunden werden. Die enge Verbindung zu Fragen der Unternehmensstrategie und der Rechnungslegung könnte alternativ auch rechtfertigen, dass sich vorweg ein Strategieausschuss oder der Prüfungsausschuss dieser Thematik annimmt.

Interne Klärung gefordert

Im Idealfall werden grundlegende Tendenzen der Prognoseberichterstattung bereits im Vorfeld abgestimmt, so vorzugsweise zunächst zwischen Vorstandsvorsitzendem und Aufsichtsratsvorsitzendem oder gegebenenfalls Strategieausschussvorsitzendem. Etwaige Bedenken lassen sich auf diesem Wege meist entweder durch zusätzliche Erläuterungen des Vorstands ausräumen oder noch durch Berücksichtigung in der Ausformulierung des Prognoseberichts lösen. Bei gravierenderen, nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat über die voraussichtliche Entwicklung muss der Aufsichtsrat hingegen prüfen, ob diese Diskrepanzen unter Umständen die strategische Ausrichtung des Unternehmens betreffen und diesbezüglich eine neue Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat anzuberaumen ist. Gleichwohl sollte für die Außendarstellung im Prognosebericht eine

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

gemeinsam tragbare – dann vielleicht offenere – Formulierung gefunden werden. Ist hingegen keine einvernehmliche Außendarstellung im Prognosebericht erreichbar, steht es dem Aufsichtsrat nötigenfalls unter Inkaufnahme der Öffentlichkeitswirkung frei, in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung hinzuweisen. Nur im äußersten Fall stellt sich als Ultima Ratio – wie bei anderen nicht mehr lösbaren Divergenzen – die Frage, ob die Vorstellungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zwischen Vorstand und Aufsichtsrat möglicherweise so weit auseinander liegen, dass an eine Ablösung des Vorstandes zu denken ist.

Aus inhaltlicher, aber auch aus formaler Sicht könnten die in nachfolgender Auswahl zusammengestellten Kernfragen für die Prüfung der Prognoseberichterstattung hilfreich sein. ■

Ausgewählte Kernfragen zur Prognoseberichterstattung

- Erstreckt sich der Prognosebericht mindestens auf die Entwicklung der nächsten zwei Jahre?
- Sind die für das Unternehmen wesentlichen Konjunktur- und Branchenaussichten dargestellt?
- Werden der Prognosecharakter und die Annahmen deutlich genug herausgestellt?
- Werden wesentliche Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die Investitionsvolumina erläutert?
- Wird die Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage verständlich erläutert, ggf. mindestens als Trend?
- Werden für das Unternehmen wichtige Einflussfaktoren aufgeführt und nachvollziehbar erläutert?
- Wird – sofern eine Segmentberichterstattung vorliegt – die Entwicklung der Segmente aufgezeigt?
- Wird eine Verdichtung der Erwartungen zu einer Gesamtaussage vorgenommen?
- Erfolgt die Prognosedarstellung in einem gesonderten, vom Risikobericht getrennten Abschnitt?
- Ist der Prognosebericht konsistent zu den Erwartungen aus der Planungsrechnung?
- Sind die getroffenen Annahmen für die Prognosen aus Sicht des Aufsichtsrats realistisch?
- Liegen dem Aufsichtsrat Informationen vor, die den Prognosen entgegenstehen?
- Kann sich der Aufsichtsrat der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung anschließen?

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Gastkommentar von Liesel Knorr

Der Prognosebericht

Liesel Knorr
Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrates (DSR)

Die Oktoberausgabe des managermagazin enthält auch dieses Jahr wieder den Bericht über den Wettbewerb „Die besten Geschäftsberichte". „Wenn es um die Zukunft geht – sei es um drohende Gefahren oder um Chancen und mit ihnen verbundene Ziele, die es zu quantifizieren gilt –, gibt sich das Gros äußerst zugeknöpft. In ihren Risikoberichten erreichen die Börsenfirmen im Schnitt knapp ein ‚befriedigend'."

So kritikwürdig viele Risikoberichte sind – an anderer Stelle tun sich Wettbewerber noch schwerer. Bei den Prognoseberichten und Soll-Ist-Vergleichen, die Prognosen aus der Vergangenheit tatsächlich Erreichtem gegenüberstellen, gilt die Leistung den Gutachtern nach nicht einmal mehr als ‚ausreichend', sondern schlicht als ‚mangelhaft'.

Aber es gibt auch Ausnahmen: Die überragende Informationsqualität gerade bei Risiko- und Prognosequalität (73 bzw. 77 Punkte und 100 Punkte beim Soll-Ist-Vergleich) hat wohl deutlich zur Auszeichnung des Geschäftsberichts von Adidas als bestem Geschäftsbericht beigetragen. Offensichtlich gibt es die Möglichkeit, wenn nicht Notwendigkeit, zur Verbesserung.

Die Pflichten der Lageberichterstattung sind in den letzten zehn Jahren mehrfach aufgestockt worden. Durch das KonTraG wurde die Risikoberichterstattung eingeführt; der 2001 verabschiedete Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) „Risikoberichterstattung" konkretisiert die damit verbundenen Anforderungen. Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz 2004 wurde der Aspekt der Chancen eingefügt; dies hat Eingang in DRS 15 „Lageberichterstattung" gefunden, der 2005 verabschiedet wurde. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sieht nun vor, dass der Konzernlagebericht auch eingehen soll auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des internen Risikomanagements im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat sich nun entschlossen, eine Überarbeitung der beiden Standards (und der branchenspezifischen für Banken bzw. Versicherungen) vorzunehmen, um sie der neuesten Gesetzeslage anzupassen, die Erfahrungen der letzten Jahre mit aufzunehmen, bei der Gelegenheit dann auch DRS 5 in DRS 15 zu integrieren.

Kritik wurde laut zum Umfang der Regelungen oder auch der Wunsch, nicht eine einheitliche Vorgabe für gelistete/nichtgelistete Unternehmen oder auch Unternehmen aller Größenordnungen vorzu-

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

legen. Die bisherige Aufspaltung von Risiko- und Chancenbericht, dazu Anforderungen an einen Prognosebericht neben dem zu Risiken und Chancen wird in Frage gestellt. Letztlich entbrennt erneut die Debatte, wie weit Corporate Governance-Aspekte aufgenommen werden oder weiterhin ausgenommen bleiben sollen. Über die Berücksichtigung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren kommen dann auch ökologische Aspekte auf.

Der International Accounting Standard Board (IASB) hat bisher keinen Standard zur Lageberichterstattung erarbeitet, wohl auch, weil es sich hierbei deutlich um das Territorium der Aufsichtsbehörden zumindest in einigen Regionen der Welt handelt. Die erweiterten Angaben zum Beispiel zu Risiken aus Finanzinstrumenten landen systematisch im Anhang. Mit den ersten Texten im Rahmen der Überarbeitung des Rahmenkonzepts wird schon der Grundstein gelegt für die Ausweitung von Financial Statements zu Financial Reporting als dem Regelungsgebiet; die Konkretisierung ist noch nicht erfolgt. Wenn nun der IASB im Dezember den Entwurf eines Textes zur Lageberichterstattung veröffentlicht, ist dies der erste vorsichtige Schritt, zur Abrundung alle Berichtsbestandteile „aus einem Guss" zu bekommen. Weil nach wie vor einige Aufsichtsbehörden darauf bestehen, eigene Anforderungen zu „Management's discussion and analysis" zu stellen, hat sich der IASB zunächst darauf verständigt, nur eine Leitlinie herauszugeben ähnlich den Anforderungen an die Zwischenberichterstattung in IAS 34. Welche Konsequenzen sich daraus für deutsche Unternehmen ergeben können, ist noch nicht abzusehen. Der DSR plant, das IASB-Projekt in seine Überlegungen einzubeziehen. Als Erstes wird eine Studie in Auftrag gegeben, in deren Vordergrund in Bezug auf die einzelnen Berichtserfordernisse die Frage stehen soll, ob die Regelungen sinnvoll sind und wie sie vor dem Hintergrund einer Cost/Benefit-Analyse zu beurteilen sind. Ersteller von Abschlüssen, Prüfer, Analysten, Akademiker sollen in die Studie einbezogen werden. Laut Plan soll ein Entwurf Anfang 2010, ein Standard Ende 2010 vorgelegt werden. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Sparringspartner Abschlussprüfer

Neben dem Leitungsauftrag des Vorstands und dem Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats fungiert die gesetzliche Abschlussprüfung als dritte Säule der Corporate Governance. Abschlussprüfer und Aufsichtsrat bilden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine Zweckgemeinschaft zur effizienten Kontrolle der Unternehmenstätigkeit. Wie bei jeder „arrangierten Ehe" benötigt auch diese Verbindung Mühe und Zeit, bis sich die beiden Partner gefunden haben.

Neuausrichtung zum Aufsichtsrat

Vor zehn Jahren trat das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft. Mit diesem verfolgte die Bundesregierung u. a. das ausdrückliche Ziel, die Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat zu verbessern und zu intensivieren. Das Gesetz sah eine Vielzahl von Regelungen vor, die der im Februar 2002 verabschiedete Deutsche Corporate Governance Kodex um weitere Empfehlungen und Anregungen zur organisatorischen Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat ergänzte. Und auch das BilMoG wird in diesem Sinne neue Berichtspflichten des Abschlussprüfers statuieren. Hinter den verschiedenen Einzelmaßnahmen ist deutlich der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, den Abschlussprüfer auf den Aufsichtsrat auszurichten, eine größere Distanz zum Vorstand herzustellen und damit auch die Qualität der Aufsichtsratsarbeit qualitativ zu stärken.

Wie bei jeder strategischen Weichenstellung, die versucht, eingefahrene Verhaltensweisen zu verändern, hat sich das Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer in den vergangenen zehn Jahren – jenseits der rechtlich zu beachtenden Formalien – nicht von heute auf morgen, aber doch kontinuierlich in die von Gesetzgeber und Kodex gewünschte Richtung entwickelt. Die großen Prüfungsgesellschaften haben ihre Geschäftsmodelle den neuen Gegebenheiten angepasst und umfangreiche Investitionen in den Aufbau von Risikomanagementsystemen investiert, um eine unzulässige Vermischung von Prüfung und Beratung auszuschließen. Die Aufsichtsräte der großen Publikumsgesellschaften verfügen regelmäßig über einen Prüfungsausschuss, der mehrmals im Jahr zusammenkommt, um über Fragen der Abschlussprüferbestellung, über Schwerpunkte und Durchführung der Prüfung sowie deren Ergebnisse zu beraten. Die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer hat sich in Richtung eines kontinuierlichen Austausches entwickelt, so dass zu Recht von einer neuen Qualität der Zusammenarbeit gesprochen werden kann.

Dies schließt Verbesserungsbedarf in Einzelbereichen nicht aus. Aufsichtsräte

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

wie Prüfer müssen sich weiterhin bemühen, ihre jeweils neu definierte Rolle mit Leben zu erfüllen und sich inhaltlich den damit einhergehenden Anforderungen zu stellen. Die in den Jahren seit Einführung von KonTraG und Corporate Governance Kodex gemachten Erfahrungen geben des Weiteren Anlass zu Klarstellungen, die Aufgabenverteilung und Abstimmung zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer betreffen.

Prüferauswahl

Das Vorschlagsrecht für den von der Hauptversammlung zu wählenden Abschlussprüfer steht allein dem Aufsichtsrat zu (§ 111 Abs. 1 S. 3 AktG). Formal wird dies in der Praxis auch so gehandhabt; materiell ist jedoch in den überwiegenden Fällen einer Neuausschreibung des Mandats weiterhin der Vorstand bzw. das Rechnungswesen „Herr des Auswahlverfahrens". Der Aufsichtsrat bzw. der von ihm beauftragte Prüfungsausschuss greift regelmäßig erst ein, nachdem der Vorstand die Anzahl der Bewerber im Rahmen einer Vorauswahl auf einige wenige – oft nur zwei – Kandidaten reduziert hat. Diese präsentieren sich einem Entscheidungsgremium, dem neben den stimmberechtigten Vertretern des Aufsichtsrats auch Vertreter des Vorstands und des Rechnungswesens angehören.

Gegen deren Einbindung in das Verfahren (als nicht stimmberechtigte Berater) des Aufsichtsrats ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da sie in der Regel an einem sachkundigen und erfahrenen Prüfer eigeninteressiert sind. Verwunderlich ist jedoch, dass viele Aufsichtsräte den Abschlussprüfer, der sie wesentlich bei ihrer Überwachungsaufgabe unterstützen und über viele Jahre hinweg begleiten soll, mittels eines relativ formalen, unpersönlichen Verfahrens bestimmen lassen. Die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch, um sich besser kennenzulernen, wird häufig nicht wahrgenommen. Was im Ergebnis bleibt, ist eine gewisse Distanz – entgegen den Zielen des KonTraG.

Prüferbestellung im Konzern

Die noch von der Baums-Kommission im Jahr 2001 intensiv diskutierte Forderung nach einem konzerneinheitlichen Abschlussprüfer konnte sich als Kodexempfehlung nicht durchsetzen. Umso wichtiger erscheint es, dieses Thema nicht vollständig zu ignorieren. In zu vielen Fällen von Unternehmenszusammenbrüchen, bei denen auch die Rolle der Wirtschaftsprüfer kritisch hinterfragt wurde, waren im Konzern mehrere Prüfungsgesellschaften tätig. Dies kann in vielen Fällen seine Berechtigung haben, im Einzelfall jedoch auch durch das Bestreben, Vorgänge und Zusammenhänge im Konzern zu verschleiern oder wirtschaftlichen Druck auf den Prüfer auszuüben, motiviert sein. Der Aufsichtsrat der Konzernobergesellschaft sollte deswegen regelmäßig hinterfragen, warum der Vorstand andere Abschlussprüfer mit der Prüfung von Tochtergesellschaften (oder ausgelagerten Zweckgesellschaften) betraut hat. Falls hierfür keine zwingenden oder überzeugenden Gründe geltend gemacht werden können, sollte er auf einer Beauftragung der von ihm bestellten Prüfungsgesellschaft auch bei den Konzerngesellschaften bestehen.

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, Jahresabschluss und Lagebericht einer Aktiengesellschaft zu prüfen (§ 171 Abs. 1 S. 1 AktG). Der Abschlussprüfer ist ihm bei dieser Aufgabe unterstützend und informierend zur Seite gestellt. Dessen Prüfung entlastet den Aufsichtsrat nach der Intention des Gesetzes von selbst unerfüllbarer Prüfungsintensität. Dieses Arrangement ändert jedoch nichts daran,

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

dass die Prüfungspflichten von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer als unterschiedlich ausgestaltete Aufgaben zur jeweils eigenverantwortlichen Wahrnehmung nebeneinanderstehen.

Was sollte der Aufsichtsrat also tun? Eine inhaltliche Konkretisierung seiner eigenständigen Prüfungsverantwortung würde folgende Teilbereiche beinhalten:

- *Gesetzes-, Satzungs- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung:* Dies deckt sich weitestgehend mit dem Auftrag des Jahresabschlussprüfers. Der Aufsichtsrat (in der Regel dessen Prüfungsausschuss) wird den Jahresabschluss, den Lagebericht und den diesbezüglichen Prüfungsbericht aufmerksam studieren und mit dem Abschlussprüfer ausführlich besprechen.

- *Zweckmäßigkeitsprüfung:* Über die Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Jahresabschlussprüfers hinaus obliegt es dem Aufsichtsrat, die Zweckmäßigkeit der getroffenen bilanzpolitischen Maßnahmen, insbesondere von Sachverhaltsgestaltungen, sowie die Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen hinsichtlich ihrer Wirkung – auch gegenüber den Stakeholdern der Gesellschaft – zu würdigen.

- *Qualitätssicherung:* Diese konzentriert sich vornehmlich auf die Prüferauswahl, die kritisch-konstruktive Begleitung der Jahresabschlussprüfung sowie auf eine laufende enge Abstimmung und Kommunikation mit dem Abschlussprüfer über Risiken, Prüfungsschwerpunkte, Prüfungshindernisse und Prüfungsergebnisse sowie über eine unter Umständen erforderliche Prüfungserweiterung.

- *Konsistenzprüfung:* Die Plausibilität des Rechenwerks sollte vor dem Hintergrund der Informationen über die Unternehmens- und Marktentwicklung erprobt werden, die der Aufsichtsrat im Rahmen seiner generellen Überwachungsaufgabe erhalten hat. Abweichungen von der Planungsrechnung oder dem internen Rechenwerk sollten valide begründet sein. Die Aussagen des Lageberichts dürfen nicht im Widerspruch zu anderweitig erhaltenen Informationen stehen.

- *Inhaltliche Prüfung:* Jahresabschluss und Lagebericht sind keine Dokumente zur Aufarbeitung der Vergangenheit, die formaliter abzusegnen sind. Die vornehmliche Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats dürfte es sein, materielle Aussagen über die Unternehmensentwicklung und strategische Risiken aus den Abschlüssen herauszuarbeiten sowie einen entsprechenden Handlungsbedarf abzuleiten bzw. zu hinterfragen, ob der Vorstand bereits geeignete Maßnahmen eingeleitet hat.

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten

Der Aufsichtsrat sollte, so ist regelmäßig in mehr oder minder abgewandelter Form und in Bezugnahme auf den Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 5.3.2) zu lesen, die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers festlegen. Diese Sicht betont einseitig die Unterstützungsfunktion (interne Corporate Governance) des Abschlussprüfers zulasten seiner Garantiefunktion (externe Corporate Governance). Letztere erfordert in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer eine eigenverantwortliche, weisungsungebundene und unabhängige Prüfung. Hiermit ist eine externe Festlegung von Prüfungsinhalten – auch von Seiten des Aufsichtsrats als Auftrag-

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

geber – nicht vereinbar. Dem steht nicht entgegen, dass der Aufsichtsrat Prüfungserweiterungen beauftragt, die er aus seiner Sicht für geboten erachtet.

Was der gemeinsamen Sache von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer wirklich dienen würde, wäre ein verstärktes Bemühen des Prüfungsausschusses, die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse seiner Mitglieder in die Prüfungsplanung einfließen zu lassen. Das KonTraG hat den Abschlussprüfer zu einer risikoorientierten Prüfung verpflichtet. Ihn aus der Kenntnis des Unternehmensgeschehens und des Wettbewerbsumfelds heraus bei der Identifikation und Bewertung von Risiken zu unterstützen, sollte der Aufsichtsrat als eine seiner vordringlichen Aufgaben verstehen. Dies insbesondere auch deswegen, weil sich die mit den sprunghaft angestiegenen Rechnungslegungs- und Prüfungsregularien überfrachteten Wirtschaftsprüfer trotz redlicher Bemühung mit einer nüchternen Risiko- und Geschäftsmodellanalyse in manchen Fällen offensichtlich schwertun.

Financial Expert

Den eben angesprochenen Erfahrungsdefiziten der Prüfer entspricht bei vielen Aufsichtsräten ein Know-how-Defizit bezüglich Bilanzierung und Prüfung. Das Problem ist mit der umfangreichen Diskussion um die Notwendigkeit mindestens eines Finanzexperten im Prüfungsausschuss (vgl. §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG-E BilMoG) hinreichend thematisiert. Was ergänzend angemerkt werden sollte, ist die Erfahrung, dass gute bis hervorragende Rechnungslegungskenntnisse vermehrt anzutreffen sind. Mit Prüfungsansätzen und -methoden sowie den Vor- und Nachteilen alternativer Vorgehensweisen in der Prüfung scheint jedoch kaum ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses vertraut. Dies ist aus ihrem Erfahrungshintergrund heraus verständlich; trotzdem irritiert es.

Aufsichtsratsgerechter Prüfungsbericht

Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfung „mit der gebotenen Klarheit" (so § 321 Abs. 1 S. 1 HGB) sowie „aufsichtsratsgerecht" (so das IDW) zu berichten. Dies fällt manchen Prüfern schwer. Ihre Berichte sind lang, langatmig, voller Wiederholungen, überladen mit Fachterminologie, gedrechselt formuliert und in einer Sprache geschrieben, die vom Empfänger erwartet, die Botschaft zwischen den Zeilen zu dechiffrieren.

Als primärer Adressat des Prüfungsberichts ist der Aufsichtsrat gefordert, Klartext zu reden: Er bestehe auf Ausführungen, die die wesentlichen Themen in gebotenem Umfang nüchtern und verständlich darstellen, auf einer Sprache, die nicht nur dem Fachmann geläufig ist, und auf klar formulierten Aussagen. Der Berichtsumfang ist für ihn kein Indiz einer guten und tiefschürfenden Prüfung.

Dabei sollte nicht verkannt werden, dass die als „Prüferdeutsch" bekannte verklausulierte Ansprache von Problemen oft auf ein „starkes Absicherungsstreben", also den Impuls, niemanden gegen sich aufzubringen, zurückzuführen ist. Diesem Reflex erliegt der Abschlussprüfer umso mehr, als er andernfalls um den Erhalt seines Mandats fürchten muss. Es liegt am Aufsichtsrat, seinem Abschlussprüfer von Anfang an den Rücken zu stärken und klare Koalitionen zu bilden. Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Vorstand wird es, gerade in der Einschätzung von Risiken, immer geben. Ein starker Vorstand wird dies auch ertragen. Für den Aufsichtsrat wäre es dagegen fatal, ausschließlich mit vom Vorstand rosa eingefärbten Informationen versorgt zu werden. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Zum Vertraulichkeitsgebot im Aufsichtsrat

Unternehmensinformationen, insbesondere aus den Vorstandsberichten, sind die Basis für die Überwachungsarbeit des Aufsichtsrats. Je intensiver der Aufsichtsrat überwacht, umso mehr erhält das einzelne Aufsichtsratsmitglied Einblick in das Unternehmen und seine Geschäftsgeheimnisse. All dies indes nur, wenn die Unternehmensleitung offen und vorbehaltlos an den Aufsichtsrat Bericht erstattet. Notwendiges Korrelat für eine solche offene Berichterstattung ist die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht, welches sich an jedes Aufsichtsratsmitglied persönlich wendet, indes in seiner fehlenden Randschärfe einerseits und mit seiner Strafsanktion andererseits häufig schwierig zu behandeln ist. Für Aufsichtsräte kapitalmarktrechtlicher Gesellschaften wird das aktienrechtliche Verschwiegenheitsgebot ergänzt um das kapitalmarktrechtliche Verbot zur Weitergabe von Insiderinformationen. All dies soll hier mit dem Ziel erläutert werden, einen Überblick über den Rechtsrahmen und dem Aufsichtsrat einige Handlungsempfehlungen zu geben.

Gesetzliche Grundlagen

§ 93 Abs. 1 S. 3 AktG
„Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren."

§ 116 AktG
„Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet."

Die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht: Grundlagen

Das Aktiengesetz misst der Verschwiegenheit im Aufsichtsrat einen hohen Stellenwert zu: § 116 S. 2 AktG verpflichtet Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, obschon § 116 S. 1 AktG mit § 93 Abs. 1 S. 3 AktG die entsprechende Regelung für den Vorstand auch für Aufsichtsratsmitglieder zur Anwendung bringt. Dieser zufolge ist über „vertrauliche Angaben" und „Geheimnisse" der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Die ausdrückliche Normierung des Verschwiegenheitsgebots führt indes nicht zu der für die Praxis notwendigen Trennschärfe. Die Mandatsträger agieren deshalb häufig im rechtsunsicheren Raum, insbesondere wenn sie andere Rechtsnormen zur Informationsweitergabe verpflichten.

Sinn und Zweck des aktienrechtlichen Verschwiegenheitsgebots besteht unbestritten und zuvorderst in dem Schutz der Gesellschaft. Zudem und nicht minder bedeutsam: Die absolute Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder ist wesentlicher Bestandteil im deutschen Corporate Governance-System. Der Aufsichtsrat erhält seine Informationen, auf deren Basis er die Unternehmensleitung zu überwachen hat, ganz vornehmlich aus den Berichten des Vorstands (vgl. § 90 AktG). Er ist deshalb auf eine offene und vorbehaltlose Informationsversorgung durch den Vorstand essentiell angewiesen, soll er seiner Überwachungsfunktion hinreichend nachkommen können. Hat der Vorstand dabei

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Zweifel an der vertraulichen Behandlung der berichteten Informationen im Aufsichtsrat, wird er seine Berichterstattung auf ein Mindestmaß reduzieren. Konsequent kann die Überwachung durch den Aufsichtsrat nicht mehr effektiv sein.

Reichweite des aktienrechtlichen Verschwiegenheitsgebots

Hieran anknüpfend lässt sich die Reichweite des Verschwiegenheitsgebots bestimmen. Für die Einordnung einer Information als „Geheimnis" sowie als „vertrauliche Angabe" im Sinne von § 93 Abs. 1 S. 3 AktG ist maßgeblich, ob das Unternehmensinteresse die vertrauliche Behandlung, also die Nichtweitergabe der Information, erfordert. Mithin muss die Information nicht ausdrücklich als vertraulich deklariert werden, sondern es genügt, wenn sich dies aus den Umständen ergibt. Es sind also Einzelfallerwägungen anzustellen. Die Hervorhebung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat dabei nur beispielhaften Charakter. Weiterhin können hierzu zählen:

- Personalia, insb. Bestellung und Abberufung des Vorstandes und Inhalt der Verträge;
- Betriebsgeheimnisse (Erfindungen, Forschungsergebnisse, Produktionsverfahren);
- Unternehmensplanungen (Geschäftsstrategien, Vertragsverhandlungen);
- Finanzinformationen.

Daneben fallen nach § 116 S. 2 AktG ausdrücklich die im Aufsichtsrat erhaltenen vertraulichen Berichte und vertraulichen Beratungen unter das Verschwiegenheitsgebot. Dazu zählen u.a. Inhalt und Verlauf der Beratung, Ergebnis und Art der Abstimmung im Aufsichtsratsplenum bzw. im Ausschuss.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht nur während der Mandatszeit, sondern wirkt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort. Insbesondere ist das Aufsichtsratsmitglied bei Mandatsbeendigung in der Regel verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die es im Rahmen seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat erhalten hat, an die Gesellschaft zurückzugeben.

Zulässige Weitergabe vertraulicher Informationen

Die Maßgeblichkeit des Unternehmensinteresses eröffnet in Teilen den Schritt in die Disponibilität des aktienrechtlichen Verschwiegenheitsgebots: Bestehen überwiegende Unternehmensinteressen, so können diese eine Weitergabe der Information im Einzelfall legitimieren.

Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Hilfspersonen eines Aufsichtsratsmitglieds wird aktienrechtlich als zulässig erachtet, wenn diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Während dies bei Wirtschaftsprüfern,

Vertrauliche Angaben
Jede Information, deren Weitergabe – aus objektiver am Unternehmen ausgerichteter Beurteilung – nachteilig sein kann, auch wenn sie kein Geheimnis (mehr) ist.

Geheimnisse der Gesellschaft
Tatsachen, die nicht offenkundig sind und nach geäußertem oder aus Gesellschaftsinteresse ableitbaren mutmaßlichen Willen der Aktiengesellschaft auch nicht offenkundig werden sollen.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Steuerberatern und Rechtsanwälten qua Standesrecht der Fall ist, müssen sonstige Hilfspersonen kraft vertraglicher Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Überwiegende Interessen der Gesellschaft stehen dem Verschwiegenheitsgebot in Extremfällen entgegen, wie etwa im Fall eines bevorstehenden schweren Schadens für die Gesellschaft oder der Kenntnis von einer bevorstehenden Straftat. Zuletzt ordnet das Gesetz selbst zuweilen eine Informationsweitergabe an, etwa als Auskunftsanspruch des Sonderprüfers (§ 145 Abs. 2 AktG) und in § 171 Abs. 2 AktG die Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

Persönliche Interessenkollisionen des Mandatsträgers führen nicht zu einer Aufweichung des Verschwiegenheitsgebots. Insofern sind verschiedentliche Konstellationen denkbar, etwa für Arbeitnehmervertreter, im Aufsichtsrat erlangte Informationen im Betriebsrat zu verteilen oder errungene Erfolge im Hinblick auf kommende Wahlen zu verbreiten. Derlei Interessen werden zwingend dem Unternehmensinteresse untergeordnet. Aufsichtsräte bleiben unabhängig von Interessenkollisionen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt im Grundsatz auch für die Weitergabe von Informationen an Aktionäre mit wesentlicher Beteiligung, etwa zur Sondierung der Aktionärsstimmung im Vorfeld von wichtigen Unternehmensmaßnahmen. Das Aufsichtsratsmitglied (z. B. als Vertreter des Mehrheitsaktionärs) sollte eine solche Abstimmung keinesfalls ohne Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden vornehmen. Einen Sonderfall bilden §§ 394, 395 AktG, die entsandte Aufsichtratsmitglieder in Unternehmen der öffentlichen Hand von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Vorgesetzten befreien, den Berichtsadressaten aber seinerseits einer Verschwiegenheitspflicht unterziehen.

Kapitalmarktrechtliches Informationsweitergabeverbot

Parallel zum Aktienrecht verpflichtet auch das Kapitalmarktrecht Träger besonderer Informationen zu deren Geheimhaltung. § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG untersagt die unbefugte Weitergabe von Insiderinformationen, um die Gleichheit der Kapitalanleger zu gewährleisten und den Kapitalmarkt funktionsfähig zu halten.

Die Informationen, die Aufsichtsräte im Rahmen ihrer Tätigkeit notwendigerweise erhalten, unterfallen diesem kapitalmarktrechtlichen Schutz, wenn sie die Merkmale einer Insiderinformation erfüllen und der Träger nicht ausnahmsweise befugt ist, die Information weiterzugeben.

- *Insiderinformationen*
  Insiderinformationen sind konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen (§ 13 Abs. 1 S. 1 WpHG). Das sog. Kursbeeinflussungspotenzial liegt vor, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung nutzen würde (§ 13 Abs. 1 S. 2 WpHG). Hierunter fallen z. B. Betriebsgeheimnisse, Informationen über Personalia, Unternehmensplanungen und Finanzkennzahlen. Die Schnittmenge zu den oben aufgezählten Fallgruppen der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht wird deutlich. Außerdem fallen unter den Begriff der Insiderinformation auch zukünftige Tatsachen, wenn sie nur mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Enger ist dieser Begriff im Verhältnis zu einem „Geheimnis" i. S. d. Aktienrechts insofern, als für ein Geheimnis

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

nicht zwingend auch ein Kursbeeinflussungspotenzial erforderlich ist.

- *Keine Befugnis zur Informationsweitergabe*
  Auch das kapitalmarktrechtliche Verbot zur Weitergabe von Informationen ist nicht absolut. Eine Informationsweitergabe ist „befugt", wenn sie unerlässlich ist für die Ausübung des Amtes oder die Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben. Dabei ist das Kursbeeinflussungspotenzial in die Einzelfallabwägung mit einzustellen: Je höher es ist, desto eher ist die Befugnis zur Weitergabe der Information gegenindiziert.

Legt man diesen Maßstab an das obige Beispiel der Einschaltung von Hilfspersonen an, so wird man eine Einschränkung vornehmen müssen: Diese können nicht nach Belieben hinzugezogen werden, sondern nur dann, wenn dies unerlässlich ist für die Ausübung des Amtes. Die Kombination von aktienrechtlichem und kapitalmarktrechtlichem Verschwiegenheitsgebot kommt so zu einem sachgerechten Ergebnis.

Handlungsempfehlungen für die Aufsichtsratspraxis

Für Aufsichtsratsmitglieder hat das zweispurige Verbotssystem zur Folge, dass sie vor Weitergabe einer Information eine doppelte Prüfung anzustrengen haben: Sie müssten sich zunächst fragen, ob das Unternehmensinteresse einer Weitergabe der Information entgegensteht. Kann dies abgelehnt werden, so wäre anschließend zu prüfen, ob die Weitergabe der Information unerlässlich ist für die Ausübung des Amtes oder die Erfüllung der Aufgaben. Begleitend wäre zu prüfen, wie hoch das Kursbeeinflussungspotenzial der Information ist.

Handlungsempfehlungen

- Ist die Information öffentlich bekannt? Sollte sie öffentlich bekannt sein, scheiden ein „Geheimnis" und eine „Insiderinformation" aus. Die Information kann weitergegeben werden, wenn keine Unternehmensinteressen entgegenstehen (keine vertrauliche Angabe).
- Ist die Information nicht öffentlich bekannt, sollte die Information nur nach Rücksprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden weitergegeben werden.
- Generell sollten Verfahrensrichtlinien im Aufsichtsrat für die Weitergabe von Informationen etwa in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Risiken eines Rechtsverstoßes

Diese konservative Handlungsempfehlung ist den hohen Haftungsrisiken geschuldet. Aktienrechtlich droht die persönliche Haftung des Aufsichtsratsmitglieds auf den Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Schadens (§ 116 S. 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 1 AktG). Außerdem werden Verstöße gegen das Verschwiegenheitsgebot strafrechtlich verfolgt: § 404 AktG sanktioniert Verletzungen der aktienrechtlichen Geheimhaltungspflicht mit bis zu zwei Jahren, bei Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Kapitalmarktrechtlichen Primärinsidern drohen Strafen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bei Verletzung des Weitergabeverbots von Insiderinformationen (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 a WpHG). ■

Vertiefungshinweis

Drygala, Aufsichtsratsbericht und Vertraulichkeit im System der Corporate Governance, AG 2007, S. 381 ff.

Lutter, Information und Vertraulichkeit im Aufsichtsrat, 3. Aufl. 2006

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Frauenquote für deutsche Aufsichtsräte?

Frauen in den Aufsichtsrat – verschiedentlich sind derzeit dahingehende Forderungen zu vernehmen. So fand im Frühjahr 2008 im Rechtsausschuss des deutschen Bundestages auf Antrag der Grünen-Fraktion eine Sachverständigenanhörung zur Einführung einer Frauenquote für Aufsichtsratsgremien börsennotierter deutscher Unternehmen statt.

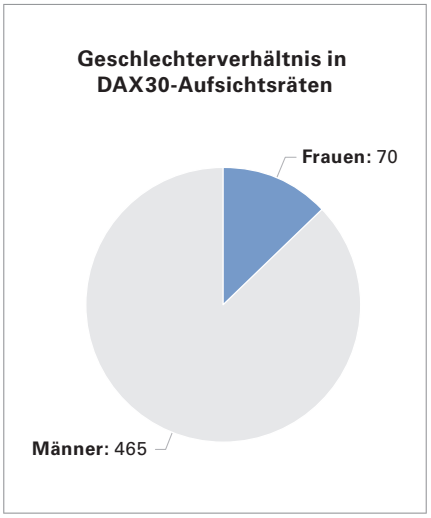

Gesetzesantrag

Der Antrag der Grünen im Bundestag (Drs. 16/5279) beinhaltet die Forderung nach einem Frauenanteil im Aufsichtsrat von 40 Prozent, zu erreichen bis 2012, sowie die Forderung nach Sanktionen, sollte die Quote nicht erfüllt werden. Zudem sei eine Datenbank einzuführen, in die sich interessierte Kandidatinnen für Aufsichtsratsmandate eintragen können. Darüber hinaus soll die Anzahl der Aufsichtsratsmandate pro Person auf fünf begrenzt werden. Begründet wird der Antrag mit dem geringen Anteil von weiblichen Führungskräften in deutschen Unternehmen. Gestützt wird dieses Argument durch die Ergebnisse der 3. Bilanz zur Chancengleichheit, die am 13. Juni 2008 von der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft vorgestellt wurde.

Deutsche Situation

Das Deutsche Institut der Wirtschaft (DIW) hatte schon im Februar 2007 über die Ergebnisse einer Recherche zum Anteil von Frauen in Spitzenpositionen der deutschen Wirtschaft berichtet. Mit 7,8 Prozent in Aufsichtsräten der 200 umsatzstärksten deutschen Unternehmen sind in Deutschland Frauen mit Aufsichtratsmandat(en) eine Seltenheit. Auffällig ist, dass ein Großteil der weiblichen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite zuzurechnen ist. Bei einem Blick auf DAX30-Unternehmen ergibt sich ein vergleichbares Bild (siehe Grafik). Ausgeglichener ist das Verhältnis nur im öffentlichen Sektor, in dem Bundesgremienbesetzungsgesetz und Landesgleichstellungsgesetze eine geschlechtsparitätische Aufsichtsratsbesetzung vorsehen.

Europäische Perspektive

Das European Professional Women's Network hat am 27. Juni 2008 die Ergebnisse seines dritten halbjährlichen „European PWN Board Women Monitor 2008" vorgestellt. Daten von Unternehmen aus dem FTSEurofirst 300 Index wurden analysiert. Von insgesamt 5.146 Board-Sitzen in Europa werden 501 von Frauen eingenommen. Die Analyse umfasste 17 europäische Staaten, die in vier Entwicklungskategorien aufgeteilt wurden: die Vorläufer mit den skandinavischen Ländern, die Nachläufer mit den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Irland und Österreich, die Hinterherläufer mit Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Schweiz, Spanien und Griechenland sowie die Schlussläufer Italien und Portugal. In den Niederlanden wächst darüber hinaus die Zahl der Frauen in den Boards schneller als in Rest-Europa. Die niederländische Regierung und Wirtschaft haben das Ziel, bis 2010 im öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft 25 Prozent der Führungspositionen mit Frauen zu besetzen. Dies ist nicht nur im Koalitionsvertrag verankert, sondern es haben auch 47 niederländische Unternehmen eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.

Frauenquoten in Europa

Eine gesetzliche Frauenquote existiert in Norwegen bereits seit 2003. Spanien zog 2007 mit einer Gesetzesempfehlung nach und möchte innerhalb von acht Jah-

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

ren den Frauenanteil in Aufsichtsräten auf 40 Prozent, wie ihn auch die norwegische Regelung vorsieht, anheben. In Norwegen wurden Datenbanken eingerichtet, in der sich entsprechend qualifizierte Frauen als Aufsichtsratskandidatinnen registrieren lassen können. Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Staates führte Dänemark im Jahr 2000 eine Quotenregelung ein. Zielformulierungen zur geschlechtergerechten Sitzverteilung wurden in Finnland und in Schweden in die Corporate Governance Kodizes aufgenommen, die für alle börsennotierten Gesellschaften gelten. ■

Koalition plant Maßnahmen zur Begrenzung von Managergehältern

Im Nachklang des umstrittenen Mannesmann-Urteils des BGH und angesichts der teils sprunghaft angestiegenen Vergütung einiger Vorstände konkretisieren sich die Vorhaben der Politik zur Begrenzung von Managergehältern. Neben führenden Politikern der SPD haben sich auch Horst Köhler sowie Angela Merkel in jüngster Zeit kritisch zu Gehaltssteigerungen, insbesondere zu „goldenen Handschlägen" in Einzelfällen geäußert.

Stand der Diskussion

Das „Ob" der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zur Begrenzung von Managergehältern scheint nicht mehr in Frage zu stehen. Aktuell wird das „Wie" der politischen Umsetzung innerhalb und zwischen den Parteien diskutiert. Eine Arbeitsgruppe der SPD hat am 28. April 2008 ihren Bericht zum Thema „Angemessenheit und Transparenz von Managerbezahlungen" veröffentlicht. Die Union verständigte sich am 17. September 2008 auf eine einheitliche Position. Gemeinsame Arbeitsgruppen von CDU und SPD feilen an einem Kompromiss, der angesichts der grundlegenden Einigkeit der Koalitionsparteien schon in naher Zukunft in Gesetzeskraft erstarken könnte.

Die Position der Koalitionsparteien

Eine Deckelung der Vorstandsgehälter in Form einer absoluten gesetzlichen Höchstgrenze wird von den Koalitionsparteien ausdrücklich nicht angestrebt. Union und SPD nehmen stattdessen die Gewährung von Aktienoptionen in den Fokus. Deren Ausübungsfrist soll auf mindestens drei Jahre verlängert werden. Außerdem wird eine gesetzliche Höchstgrenze speziell für Optionen erwogen. Ausgeschlossen werden soll zudem die Möglichkeit, vereinbarte Erfolgsziele nachträglich zu ändern. Selbst ein Verbot von Optionen scheint nicht gänzlich ausgeschlossen.

Zudem sollen die Publizitätsanforderungen ausgeweitet werden. Versorgungsleistungen an Vorstandsmitglieder sollen detaillierter offengelegt werden müssen.

Einigkeit scheint zwischen Union und SPD auch darüber zu bestehen, dass die Entscheidung über die Vorstandsvergütung dem Aufsichtsratsplenum obliegen muss; sie dürfte dann nicht mehr an einen Ausschuss delegiert werden. Der Union schwebt außerdem ein nichtbindendes Votum der Hauptversammlung hinsichtlich der Vorstandsvergütung vor. Zugleich sollen den Aufsichtsratsmitgliedern die Haftungsrisiken deutlicher

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

vor Augen gehalten werden, sollten sie das Angemessenheitsgebot des § 87 AktG bei der Vergütungsentscheidung nicht beachten. Dieses soll seinerseits mittels verschiedener Kriterien konkretisiert werden. Zur Diskussion stehen:

- langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung;
- ein Vergleich mit branchen- und landesüblicher Vergütung;
- die Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds.

Bei den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zeichnet sich keine Übereinstimmung ab. Das SPD-Papier sieht vor, dass Vorstandsgehälter bis zu 1 Mio. Euro voll, darüber hinausgehende Beträge nur noch hälftig als Betriebsausgaben anrechenbar sein sollen. Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags wird von der Union bezweifelt. Sie möchte im Gegenteil die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Aufsichtsratsvergütung an diejenigen der Vorstände angleichen, indem auch Aufsichtsratsvergütungen zukünftig vollständig als Betriebsausgaben anrechenbar sein sollen.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung ist man sich noch uneins: Während die Union die Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex verankern möchte, präferiert die SPD eine gesetzliche Regelung.

Die Position der Grünen

Die Forderungen der Grünen gehen über die Koalitionspläne hinaus: Die Vergütungsentscheidung soll vom Aufsichtsrat auf die Hauptversammlung verlagert werden. Außerdem fordern sie, die Frist für die Ausübung von Optionen statt auf drei auf fünf Jahre zu verlängern, sowie ein Verbot von Prämien an Vorstände und Aufsichtsräte bei einem Unternehmenskauf/-verkauf.

Die Position der Partei Die Linke

Die Linke fordert als einzige Partei eine gesetzliche Höchstvergütung. Sie möchte Managergehälter auf das 20-Fache des niedrigsten im Unternehmen gezahlten Gehalts begrenzen. ■

MoMiG in Kraft

Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz: MoMiG) beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz am 19. September 2008 (Drs. 615/08) gebilligt. Es ist am 1. November 2008 in Kraft getreten.

Das MoMiG ändert das GmbHG, das AktG und die Insolvenzordnung in zentralen Punkten. Ziel des Gesetzgebers war es hauptsächlich, die deutsche GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen (besonders gegenüber der englischen Limited) attraktiver zu machen und vor missbräuchlicher Verwendung besser zu schützen. Das MoMiG betrifft aber auch das Aktiengesetz und erweitert die Pflichten von Aufsichtsräten und Vorständen in Aktiengesellschaften.

Strenge Vermögensbindung wird relativiert

Der bisherige strenge Grundsatz der Vermögensbindung der Aktiengesellschaft wird durch das MoMiG relativiert. Dieser

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

besagt, dass die AG nur einen Bilanzgewinn an die Aktionäre ausschütten darf, und dies auch nur dann, wenn die Hauptversammlung dessen Verwendung zur Ausschüttung beschlossen hat.

- *Ausnahme: Organschaft*
  Von der strengen Vermögensbindung ausgenommen waren bisher nur Leistungen aufgrund eines Beherrschungsvertrages (also z. B. nach Anweisung der herrschenden Gesellschaft) oder eines Gewinnabführungsvertrages (dann aber regelmäßig nur aufgrund der jährlichen Ergebnisabführung). Das MoMiG erweitert die Ausnahme auf alle Leistungen, die „bei Bestehen" eines Unternehmensvertrages gewährt werden. Damit sind künftig gesellschaftsrechtlich beispielsweise auch unbesicherte Darlehen erlaubt, die das Tochterunternehmen außerhalb der jährlichen Ergebnisabführung an die Mutter gewährt. Dies gilt künftig auch dann, wenn das herrschende Unternehmen die AG veranlasst, ein Darlehen an einen Geschäftspartner zugunsten der Mutter oder zu nicht marktüblichen Konditionen zu leisten.

- *Ausnahme: Bilanzielle Betrachtung*
  Von der bisherigen Vermögensbindung darf künftig außerdem abgewichen werden, wenn die Leistung an den Aktionär durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch der AG „gedeckt" ist. Ein Aktivtausch in der Bilanz, beispielsweise Geld aus der AG gegen Ware des Aktionärs, ist demnach zulässig, solange die Ware auch nach Marktwerten ihr Geld wert ist. Dass der Anspruch nach Marktwerten „gedeckt" sein müsse, ist allerdings nur in der Gesetzesbegründung zu lesen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die Gerichte sich danach richten werden. Dadurch, so ist zu befürchten, wird die Reform hinter dem propagierten Ziel der „Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise" und der Vereinfachung des Gesellschaftsrechts zurückbleiben.

  Der Anspruch der AG muss zum Zeitpunkt der Leistung vollwertig sein. Eine spätere nachteilige Entwicklung führt nicht zu einer verbotenen Leistung. Bei Darlehen und anderen Dauerschuldverhältnissen muss der Vorstand die Vollwertigkeit aber fortlaufend prüfen und den Anspruch geltend machen, sobald seine Durchsetzung gefährdet erscheint.

- *Ausnahme: Rückzahlung auf (Groß-) Aktionärsdarlehen*
  Bislang wurden Darlehen eines Aktionärs mit sog. Finanzierungsverantwortung, d. h. regelmäßig mit einer Beteiligung von 25 Prozent oder mehr, wie Eigenkapital behandelt, wenn das Darlehen in der wirtschaftlichen Krise der AG gewährt oder stehen gelassen wurde. Daraus folgte, dass das Darlehen vom Grundsatz der Vermögensbindung erfasst war. Die AG durfte diese Darlehen also nicht mehr an den Aktionär zurückzahlen. Das MoMiG ändert dies grundlegend: Künftig kommt es nicht mehr darauf an, ob ein Darlehen in der Krise gewährt wurde oder nicht. In der Insolvenz sind alle Gesellschafterdarlehen nachrangig nach allen anderen Drittforderungen, aber vor dem Eigenkapital zu behandeln. Eine Rückausnahme macht das MoMiG zum einen für Darlehen, die mit dem Ziel der Sanierung der AG gewährt werden, und zum anderen für Darlehen von Aktionären mit einer Beteiligung von weniger als 10 Prozent.

Verlegung des Verwaltungssitzes in das Ausland möglich

Die AG darf künftig ihren Verwaltungssitz auch an einen Ort verlegen, der nicht mit

ihrem Satzungssitz übereinstimmt. Der abweichende Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen. Im Gegensatz zum Verwaltungssitz muss der Satzungssitz weiterhin im Inland sein, kann dafür jedoch frei gewählt werden. Es gilt nunmehr die sog. Gründungstheorie; d. h. deutsches Recht ist für das Innenleben der ausländischen Niederlassungen auch dann anzuwenden, wenn die AG in Deutschland ihre Geschäftstätigkeit einstellt. Damit wird deutschen Kapitalgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, ihren Verwaltungssitz und ihre gesamte Geschäftstätigkeit an eine ausländische Zweigniederlassung oder mehrere zu verlegen. Die Geschäftsleitung muss dem Handelsregister aber eine Geschäftsadresse im Inland angeben, an die Schriftstücke förmlich zugestellt werden können.

Verschärfte Pflichten bei Insolvenz im Ausland

Bei der Verlagerung der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit in das Ausland wird sich die Geschäftsleitung künftig mit dem jeweiligen ausländischen Insolvenzrecht vertraut machen müssen; denn hier gilt stets das Recht des (europäischen) Staates, in dem die Gesellschaft ihren geschäftlichen Mittelpunkt hat. Dies gilt auch für die Insolvenzantragspflicht. Ab diesem Zeitpunkt löst das jeweilige ausländische Recht des Verwaltungssitzes das deutsche Recht ab. Aber auch bei rein deutschen Sachverhalten erhöhen sich die Anforderungen an Vorstand und

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Aufsichtsrat. Das MoMiG weitet die Insolvenzantragspflicht aus: Mussten Vorstände einen Insolvenzantrag bisher nur bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stellen, so werden sie dazu künftig auch dann verpflichtet, wenn sie vorhersehen können, dass Zahlungen der AG an die Aktionäre zur Zahlungsunfähigkeit führen.

Persönliche Haftung des Aufsichtsrats

Löst sich der Vorstand einer AG auf, so wird künftig jeder Aufsichtsrat persönlich verpflichtet, Schriftstücke für „seine" AG zu empfangen und gegebenenfalls Insolvenzantrag zu stellen. Er haftet persönlich. Das bedeutet, dass sich jedes Aufsichtsratsmitglied bei Krisensignalen in Abstimmung mit den Kollegen ständig über die Situation im Vorstand informiert halten muss. Im Streitfall wird das Aufsichtsratsmitglied nicht seine Haftung vermeiden können, indem es auf seine Unwissenheit oder den Sitzungsturnus verweist. ■

Quellenhinweis

Weiterführende Informationen und Links zum MoMiG sind einsehbar unter *www.kpmg.de* in der Rubrik Home/Themen & Trends/Themen/MoMiG.

Risikobegrenzungsgesetz veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt ist am 18. August 2008 das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) veröffentlicht worden. Im Wesentlichen sieht das Gesetz Maßnahmen vor, die dazu dienen sollen, gesamtwirtschaftlich unerwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren zu erschweren, ohne zugleich Finanz- und Unternehmenstransaktionen, die effizienzfördernd wirken, zu beeinträchtigen. Bestimmte hierin verankerte Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) oder der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisordnung treten am 1. März 2009 oder dem 31. Mai 2009 in Kraft, alle übrigen Vorschriften sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Vorschriften zum „Acting in Concert" konkretisiert

Durch die Neufassung von § 22 Abs. 2 WpHG wird klargestellt, dass bei der Zurechnung von Stimmrechten dem Meldepflichtigen auch Stimmrechte eines Dritten aus Aktien eines inländischen Emittenten in voller Höhe zugerechnet werden, mit dem der Meldepflichtige oder sein Tochterunternehmen sein Verhalten in Bezug auf diesen Emittenten aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt. Diese Unterstellung des sog. „Acting in Concert" setzt allerdings eine Verständigung mit dem Dritten über die Ausübung der Stimmrechte oder das Zusammenwirken in sonstiger Weise mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten voraus.

Höhere Aussagekraft durch additive Stimmrechtsmeldungen

Bei wesentlichen Stimmrechtsanteilen an börsennotierten Unternehmen wird die Aussagekraft von Veränderungen insoweit gesteigert, als Stimmrechte aus Aktien und vergleichbaren Positionen in anderen Finanzinstrumenten nunmehr zusammenzurechnen sind (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 WpHG).

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Offenlegung der Mittelherkunft und der verfolgten Erwerbsziele

Meldepflichtige, die die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien erreichen oder überschreiten, müssen innerhalb von 20 Handelstagen dem inländischen Emittenten die Herkunft der verwendeten Erwerbsmittel und die mit dem Stimmrechtserwerb verfolgten Ziele melden (§ 27a Abs. 1 WpHG). Anzugeben ist, ob der Meldepflichtige

- mit der Investition strategische Ziele oder Handelsgewinne beabsichtigt;
- innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen beabsichtigt;
- eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten anstrebt und
- eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik anstrebt.

Neue Schutzmaßnahmen beim Verkauf von Darlehen

Neue Voraussetzung für Forderungsverkäufe ist eine Hinweispflicht, dass der Darlehensgeber Forderungen abtreten oder das Vertragsverhältnis auf Dritte übertragen darf (§ 492 Abs. 1a BGB). ■

Die Europäische Privatgesellschaft ist auf der Bahn

In 2008 ist der Verordnungsentwurf für eine Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea, SPE) offiziell ins Gesetzgebungsverfahren eingeführt worden. Die französische Präsidentschaft hat sich intensiv darum bemüht, das SPE-Statut schon 2010 in Kraft treten zu lassen. Trotz primärer Ausrichtung auf die mittelständische Wirtschaft könnte diese neue supranationale Rechtsform auch für Großunternehmen, Konzerne und Gruppen manchen Reiz entfalten.

Quellenhinweis

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft ist online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* in der Rubrik Knowledge Center / Corporate Governance / Europa / Europäische Privatgesellschaft.

Auslandsaktivitäten in einer Rechtsform

International tätigen Unternehmen wird die SPE die Möglichkeit eröffnen, sich für ihre Auslandsaktivitäten eine Organisationsform zu schaffen, die ganz auf ihre individuellen Belange zugeschnitten ist und die dennoch weithin einheitlich in jedem EU-Mitgliedstaat verwendet werden kann. Das wird nicht allein die europaweite Konzernführung nach einheitlichen Grundsätzen erleichtern; vielmehr und darüber hinaus wird es mit dazu beitragen, die Corporate Identity in solchen europäisch aufgestellten Konzernen zu stärken.

Gestaltungsfreiheit als Maxime

Trotz des gesetzgeberischen Leitbildes einer „Europa GmbH" wird sich die SPE dank ihrer kennzeichnenden Gestaltungsfreiheit auch auf die Besonderheiten von Großunternehmen hin zuschneiden lassen. Ihre konzernindividuelle Einheitlichkeit könnte die SPE in der Wirtschaftspraxis noch attraktiver werden lassen als die mitgliedstaatlich je unterschiedliche SE. Zudem können auch in der SPE alternativ Board- oder Aufsichtsratsstrukturen etabliert werden. Und selbst für die Einrichtung eines Prüfungsausschusses wird in der SPE selbstverständlich Raum sein. Was auch immer in der Form einer GmbH organisierbar ist, wird sich künftig auch in der SPE europäisch organisieren lassen.

Mitbestimmung in der SPE

Nach europäischem Unternehmensrecht sind Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer integrale Bestandteile der Unternehmensverfassung. In der SPE soll sich die unternehmerische Mitbestimmung nach dem Recht des Registersitzes richten; allerdings wird das EU-Parlament (EP) wohl empfehlen, an den Geschäftssitz anzuknüpfen. Aber wie auch immer: Eine in Deutschland domizilierende SPE mit weniger als 500 Arbeitnehmern ist mitbestimmungsfrei; das wird auch für die meisten Privatgesellschaften gelten, die als Konzernbaustein dienen. Ungeeignet ist die SPE dagegen, um eine bereits bestehende Mitbestimmung abzustreifen. Nach Beratungen im EP-Rechtsausschuss sollen Verhandlungen über die Mitbestimmung geführt werden müssen, sofern die SPE mehr als 500 Arbeitnehmer in einem Staat beschäftigt, der ein höheres Mitbestimmungsniveau hat als der Staat, in dem die SPE registriert ist. Aus deutscher Sicht müsste eine SPE, die – ganz gleich wo sie registriert ist – in Deutschland mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, Verhandlungen führen, die bei ihrem Scheitern die Anwendung der deutschen Mitbestimmung zur Folge hätten. Hierüber berät das EP-Plenum im März. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ratingagenturen im Visier der SEC

Die anhaltende Krise der Finanzmärkte zieht immer weitere Kreise. Nachdem zunächst lediglich die betroffenen Banken und Hypothekenfinanzierer im Mittelpunkt des Interesses standen, richtet sich der Blick der Kapitalmärkte und der Aufsichtsbehörden inzwischen sehr intensiv auf die Ratingagenturen. Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) hat am 8. Juli 2008 den Untersuchungsbericht *Summary Report of Issues Identified in the Commissions Staff's Examinations of Select Credit Rating Agencies* über die Rolle der Ratingagenturen in der Subprime-Krise veröffentlicht.

Im Mittelpunkt der Kritik

Standen bei der Kapitalmarktkrise der Jahre 2001 und 2002 insbesondere die Wirtschaftsprüfer aufgrund der zahlreichen Bilanzskandale im Mittelpunkt der Kritik, so sind es in der aktuellen Subprime-Krise die Ratingagenturen. Die an sie gerichteten Vorwürfe klingen sehr ähnlich wie damals: Verletzung der notwendigen Unabhängigkeit, Vernachlässigung eigener Qualitätsstandards, Missachtung vorhandener Informationen und Täuschung von Investoren.

Hintergrund

Die Ratingagenturen sind aufgrund ihrer zentralen Rolle in der US-Finanzmarktkrise in den Blickpunkt des Kapitalmarktes, der Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit gelangt. Die erhobenen Vorwürfe betreffen die Bewertungen von strukturierten Finanzinstrumenten, welche von Banken und Hypothekeninstituten zur Refinanzierung von Hypothekendarlehen an Kreditnehmer geringer Bonität vergeben wurden. Bei den eingesetzten Instrumenten handelt es sich insbesondere um *Mortgage Backed Securities* (MBS) und *Collateralized Debt Obligations* (CDOs). Diese Papiere wurden von Agenturen wie Moody's, Standard & Poor's und Fitch bewertet, um sie insbesondere an institutionelle Investoren zu verkaufen. Diese unterliegen häufig Anlagerestriktionen, wonach sie nur in erstklassige Papiere höchster Bonität investieren dürfen. Durch die Bündelung vieler Darlehen und anschließende Festlegung der Rangfolge hinsichtlich der Rückzahlung von Zins- und Tilgungsleistungen der unterschiedlichen Wertpapiertranchen entstehen trotz niedriger Bonität der ursprünglichen Kreditnehmer handelbare Papiere mit erstklassigen Beurteilungen durch die Ratingagenturen. Diesen wird vorgeworfen, die Banken bei der Strukturierung beraten zu haben, um möglichst große Tranchen höchster Bonität zu erzielen, und die Strukturen anschließend entsprechend bewertet zu haben. Damit hätten die Ratingagenturen die notwendige Unabhängigkeit gegenüber ihren Auftraggebern aufgegeben. Des Weiteren wurden interne organisatorische Trennungen *(Chinese Walls)* und Qualitätsanforderungen übergangen, um die Vielzahl der zu bewertenden Transaktionen und damit verbundenen Wertpapiere bewältigen zu können.

Untersuchung der SEC

Das ungeheure Ausmaß der Subprime-Krise und die Vielzahl der erhobenen Vorwürfe waren für die SEC Anlass, bereits im August 2007 eine intensive Untersuchung der großen Agenturen Moody's, Standard & Poor's und Fitch durchzuführen. Diese unterliegen als *Nationally Recognized Statistical Rating Organizations* (NRSROs) der Aufsicht der SEC.

Ergebnisse der Untersuchung

Die am 8. Juli 2008 vorgestellten Ergebnisse der Untersuchung liefern einen

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

detaillierten Einblick in die Arbeit der Ratingagenturen und bestätigen viele der erhobenen Vorwürfe. Im Einzelnen kommt die SEC zu den folgenden Feststellungen bzw. leitet Empfehlungen zu deren Beseitigung ab:

- Volumen und Komplexität der zu bewertenden Finanzinstrumente vervielfachten sich seit 2002. Die Ratingagenturen wurden diesem Wachstum jedoch weder organisatorisch noch personell gerecht.
- Entscheidende Aspekte der Bewertungsprozesse wurden nicht offengelegt.
- Vorschriften und Verfahren zur Bewertung von MBS und CDOs sollten besser dokumentiert werden.
- Neben der fehlenden Dokumentation der Bewertungsprozesse konnten getroffene Entscheidungen zur Abweichung von Ergebnissen der vorhandenen Ratingmodelle nicht geklärt sowie die in den Ratingprozess involvierten Personen nicht identifiziert werden.
- Die Modelle zur laufenden Überwachung vergebener Ratings scheinen weniger stabile Ergebnisse zu liefern als die Modelle zur erstmaligen Ratingermittlung.
- Eine Vielzahl von Feststellungen betrifft Interessenskonflikte, welche durch vorzunehmende Verbesserungen gelöst werden sollen.
- Schwächen wurden ebenfalls in internen Überwachungsprozessen identifiziert.
- Die Ratingagenturen werden neue Verfahren zum Umgang mit von Dritten bereitgestellten Informationen implementieren.

Maßnahmen der SEC

Die SEC hat mittlerweile auf die identifizierten Schwächen der Ratingagenturen mit Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen reagiert. Anfang Juli wurden drei Vorschläge veröffentlicht, wovon sich der erste direkt auf die Ratingagenturen bezieht *(Release 34-57967)*, indem er auf die Reduzierung der vorhandenen Interessenskonflikte sowie die Verstärkung von Wettbewerb und Transparenz im Ratingprozess abzielt. In diesem Release ist ebenfalls der zweite Vorschlag enthalten, welcher das Verständnis der Investoren der strukturierten Finanzinstrumente und deren Risikocharakteristika verbessern soll. *Release 34-58070* zielt zusammen mit *Release 34-58071* auf die Reduzierung der Abhängigkeit der Investoren von den Urteilen der Ratingagenturen. Die Investoren sollen wieder ein höheres Maß an Eigenverantwortung für ihre Investments übernehmen, indem die Anlagerestriktionen hinsichtlich Ratingklassen reduziert und die Investoren verstärkt eigene Analysen und Risikoeinschätzungen durchführen sollen.

In dem Untersuchungsbericht sind weitere zahlreiche sofort umzusetzende Maßnahmen *(Remedial Action)* und Empfehlungen zur Anpassung bestehender Vorschriften *(Proposed Rules and Rule Amendments)* enthalten, welche sich direkt auf die identifizierten Schwachstellen beziehen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht, die Transparenz in den Ratingprozessen der Agenturen deutlich zu erhöhen, um die Einstufungen für Investoren nachvollziehbar zu gestalten. Dazu gehört auch die Offenlegung, wie häufig die Ratingeinstufungen überprüft werden, wie die zugrundeliegenden Informationen geprüft wurden und ob sich die Modelle zur Erst- und Folgebewertung unterscheiden.

Maßnahmen der EU

Neben der SEC erhöht auch die Europäische Union ihren Druck auf die Ratingagenturen. Am 1. August 2008 wurden dazu zwei Konsultationspapiere zur Diskussion veröffentlicht. Das *Proposal for a*

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Directive / Regulation of the European Parliament and of the Council on Credit Rating Agencies stellt Ansätze zur Anpassung der Aufsicht und Regulierung der Ratingagenturen in Europa vor. Diese sollen danach zentral durch das *Committee of European Securities Regulators* (CESR) koordiniert sowie durch dieses oder durch eine noch einzurichtende neue Behörde in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden überwacht werden. Die weitere Veröffentlichung *Tackling the problem of excessive reliance on ratings* zielt auf den Abbau der zentralen Bedeutung von Ratings in vielen Prozessen der Finanzmärkte.

Die Investoren sollen sich von den Urteilen der Ratingagenturen lösen und stärker eigenverantwortlich die Risiken von Finanzprodukten bewerten. ■

Quellenhinweis

Den Untersuchungsbericht der SEC über die Ratingagenturen, die bislang veröffentlichten Änderungsvorschläge sowie die Konsultationspapiere der EU haben wir unter der Rubrik Knowledge Center USA & SEC unter *www.audit-committee-institute.de* zum Abruf zur Verfügung gestellt.

SEC-Roadmap zur Anerkennung der IFRS für US-Unternehmen

Nach der Anerkennung von IFRS-Jahresabschlüssen ausländischer Unternehmen (foreign filers) im Dezember 2007 *(vgl. Quarterly IV/2007, S. 31)* hat die Securities and Exchange Commission (SEC) in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27. August 2008 konkrete Pläne zur Anerkennung der IFRS auch für US-Unternehmen vorgestellt. Die bislang streng geforderten Abschlüsse nach US-GAAP werden danach im Laufe der nächsten Jahre an Bedeutung verlieren.

Roadmap vorgestellt

Die SEC kündigte in der öffentlichen Sitzung an, den Release nach Fertigstellung zu veröffentlichen und für 60 Tage zur Diskussion zu stellen. Mit der Roadmap will die SEC die weitere Entwicklung der IFRS anhand definierter Kriterien, sogenannter Milestones, beobachten. Bei angemessenem Fortschritt und Verbesserung der Standards soll im Jahr 2011 endgültig die Anwendung der IFRS für alle börsennotierten US-Unternehmen vorgeschrieben werden. Die Roadmap sieht eine Übergangsperiode von drei Jahren vor, beginnend mit *large accelerated filers* für Jahresabschlüsse des Jahres 2014, gefolgt von *accelerated filers* für 2015 sowie schließlich *non-accelerated filers* in 2016. Die Roadmap enthält für bestimmte große US-Unternehmen die Möglichkeit, IFRS bereits für ihren Jahresabschluss 2009 anzuwenden. Voraussetzungen hierfür sind, dass diese Unternehmen in einem stark von IFRS-Abschlüssen geprägten Wettbewerbsumfeld tätig sind und zu den jeweils 20 größten Unternehmen eines Industriesektors gehören.

Milestones bis 2011

Die SEC plant derzeit, die Anwendung der IFRS im Jahr 2011 für alle US-Unternehmen verpflichtend vorzuschreiben. Auf dem Weg dahin sind allerdings noch einige Milestones zu erreichen.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

- *Weitere Verbesserung der IFRS*
  Hierbei steht insbesondere das gemeinsam von IASB und FASB betriebene Konvergenzprojekt *(vgl. Quarterly II/2007, S. 36)* im Mittelpunkt des Interesses. Die SEC gibt dabei kein konkret zu erreichendes Konvergenzniveau der beiden Standards vor.

- *Erhöhung der Verlässlichkeit und Sicherstellung der IASB-Finanzierung*
  Die Überwachung der Arbeit des IASB soll durch die Einrichtung einer *Monitoring Group* erfolgen. Gleichzeitig sollen sich Länder, welche IFRS anwenden, an der Finanzierung des IASB beteiligen, indem sie die auszugebenden *shared obligations* erwerben.

- *Anpassung an XBRL-Reporting*
  Die IFRS sind in den nächsten Schritten so anzupassen, dass zentrale Finanzinformationen mittels der *Extended Business Reporting Language* (XBRL) entsprechend der aktuellen US-GAAP-Praxis zur Verfügung gestellt werden können.

- *Aus- und Fortbildung*
  Sowohl Investoren als auch Ersteller und Prüfer von Jahresabschlüssen müssen ausreichend auf die neuen Standards in Form von Aus- und Fortbildung vorbereitet werden. Dazu gehört auch, dass die IFRS an Schulen und Universitäten sowie in den relevanten Berufsexamina vermittelt werden.

Anerkennung durch die SEC

Das Erreichen der dargestellten Milestones wäre für die SEC eine hinreichende Begründung, die Verlautbarungen des IASB als *generally accepted* im Sinne der Wertpapiervorschriften und in Übereinstimmung mit den Paragraphen 108 und 109 des Sarbanes-Oxley Act anzuerkennen. In diesem Zusammenhang wird die SEC auch überprüfen, inwieweit ihre eigenen Vorschriften im Einklang mit den IFRS stehen, um redundante Regeln zu eliminieren und sinnvolle Ergänzungen vornehmen zu können. ■

Quellenhinweis

Der Link zu der von der SEC vorgeschlagenen Roadmap steht Ihnen unter der Rubrik Knowledge Center USA & SEC unter *www.audit-committee-institute.de* zur Verfügung.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bekanntgabe von DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ durch das BMJ

Nach der Bekanntmachung von DRS 15a zu übernahmerechtlichen Angaben und DRS 17 zur Vergütung der Organmitglieder im Juni 2008 *(vgl. Quarterly II/2008, S. 34)* hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Juli 2008 auch DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ bekanntgegeben *(Bundesanzeiger Nr. 110, Beilage 110a v. 24. Juli 2008)*. Damit gilt nach § 342 Abs. 2 HGB auch für DRS 16 die Unterstellung, dass bei Anwendung die den Konzernabschluss betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet sind. Über die Inhalte war in Quarterly III/2007, S. 4 ff., und Quarterly II/2008, S. 34, berichtet worden. ■

IDW-Standard zu Einzelfragen der Bilanzierung von Verträgen nichtfinanzieller Posten veröffentlicht

Der Hauptfachausschuss des IDW hat in seiner 212. Sitzung am 29./30. Mai 2008 den Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nichtfinanziellen Posten nach IAS 39 (IDW ERS HFA 25)“ verabschiedet.

Im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit von Unternehmen kommt auf globalen Beschaffungs- und Absatzmärkten der Absicherung von Risiken aus volatilen Rohstoffpreisen eine besondere Bedeutung zu. Zur Reduzierung dieser Risiken schließen Unternehmen frühzeitig Verträge über die zukünftige Abnahme von Waren und Rohstoffen zu fixierten Preisen ab oder vereinbaren Festabnahmemengen.

Obwohl IAS 39 primär auf die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten ausgerichtet ist, findet er unter Umständen auch auf Verträge über den Kauf oder Verkauf sogenannter „nichtfinanzieller Posten“, wie beispielsweise Handelswaren, Anwendung. Unternehmen, die Rohstoffe, fertige Erzeugnisse oder Waren auf Termin ein- oder verkaufen, haben zu beurteilen, ob diese Verträge im Rahmen der Bilanzierung als „normale Warentermingeschäfte“ oder Derivate abzubilden sind.

Zur Abgrenzung, wann ein Warengeschäft „normal“ und wann es als Derivat zu bilanzieren ist, werden in IAS 39.5-7 zwei Kriterien herangezogen. Zu beurteilen ist, ob im Vertrag ein Nettoausgleich vereinbart ist und die Ware für den eigenen Bedarf verwendet wird. Nach IAS 39.6 kann ein Nettoausgleich unterschiedliche Formen annehmen. So kann ein solcher Ausgleich vorliegen, wenn

- die Vertragsbedingungen einem Kontrahenten einen Nettoausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten gestatten;
- das Unternehmen für gewöhnlich ähnliche Verträge in der betrieblichen Praxis netto ausgleicht;

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

- das Unternehmen den Vertragsgegenstand kurz nach der Anlieferung zur Erzielung von Gewinnen aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen wieder veräußert oder
- der nichtfinanzielle Posten jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden kann.

Schwierigkeiten bei der Auslegung und der Anwendung dieser Regelungen in der Praxis führten dazu, dass der Hauptfachausschuss des IDW die IDW-Stellungnahme IDW ERS HFA 25 verabschiedet hat. Der Entwurf nimmt insbesondere Stellung dazu, was unter den einzelnen Formen eines Nettoausgleichs zu verstehen ist, und verdeutlicht dies an praktischen Beispielen. Darüber hinaus veranschaulicht der ERS HFA 25, welchen Einfluss eingebettete Derivate haben und welche Besonderheiten sich aus speziellen Abrechnungsmodalitäten der Energiewirtschaft ergeben. ■

Erstes „Annual Improvements Project" für IAS/IFRS abgeschlossen

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 22. Mai 2008 als Abschluss des ersten „Annual Improvements Project" Änderungen an einer Reihe von IAS/IFRS veröffentlicht.

Die endgültigen Änderungen basieren auf dem am 11. Oktober 2007 veröffentlichten Entwurf. Sie sind das Ergebnis der bisher geführten Diskussionen mit dem Ziel, Formulierungen in den einzelnen Standards zur Klarstellung der bestehenden Regelungen anzupassen sowie Inkonsistenzen zwischen einzelnen Standards zu beseitigen.

Bei den endgültigen Änderungen handelt es sich um zwei unterschiedliche Arten:

- Änderungen, die Auswirkungen auf die Darstellung, den Ansatz oder die Bewertung haben, und
- Begriffsänderungen oder redaktionelle Änderungen, die keine oder nur minimale Auswirkungen auf die Bilanzierung haben.

Entgegen dem ursprünglichen Entwurf *(vgl. dazu im Detail Quarterly IV/2007, S. 29 f.)* sind Änderungen von IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards" nicht mehr enthalten. Der IASB hat entschieden, diese Änderungen in einem separaten Dokument zu veröffentlichen. Außerdem sind einige Änderungen, die im Rahmen des Entwurfs vom 11. Oktober 2007 vorgeschlagen wurden, aus dem veröffentlichten Standard herausgenommen worden.

Die endgültigen Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, anzuwenden, soweit im jeweiligen Standard nichts anderes bestimmt ist. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Entwurf für zweites „Annual Improvements Project“

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 7. August 2008 den Entwurf eines Standards zur Änderung von acht International Financial Reporting Standards (IFRS) im Rahmen seines zweiten „Annual Improvements Project“ veröffentlicht. Die Änderungen sollen zum Großteil auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die ab dem 1. Januar 2010 beginnen.

Betroffene Standards und Änderungsthematik:

- IFRS 2 – Abgrenzung des Anwendungsbereichs
- IFRS 5 – Klarstellung der Angabepflichten
- IFRS 8 – Informationen zum Segmentvermögen
- IAS 7 – Zuordnung von Aufwendungen zur Investitionstätigkeit
- IAS 18 – Abgrenzung Auftraggeber vs. Vermittler
- IAS 36 – Definition der obersten Ebene der Allokation von Geschäfts- oder Firmenwerten bei Wertminderungstests
- IAS 38 – Klarstellung zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von immateriellen Vermögenswerten bei Erwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses
- IAS 39 – Ergänzungen der Regelungen zu Finanzinstrumenten

Im Rahmen des „Annual Improvements Project“ entwickelt der IASB jährlich einen Änderungsstandard aus kleineren, nicht dringlichen Verbesserungsvorschlägen. Neben redaktionellen Änderungen enthält der Entwurf Klarstellungen zu Formulierungen, die in der Praxis bisher uneinheitlich interpretiert werden, sowie Änderungen zur Beseitigung bestehender Inkonsistenzen zwischen einzelnen Standards. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der betroffenen Standards dargestellt:

IFRS 2 – Abgrenzung des Anwendungsbereichs von IFRS 2 und IFRS 3

Es soll klargestellt werden, dass auch nach der Neudefinition eines Unternehmenszusammenschlusses in IFRS 3 (2008) die Einbringung von Geschäftsbetrieben gegen Anteilsgewährung bei der Gründung von Joint Ventures nach IAS 31 nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 2 fällt. Dies gilt auch für Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe unter gemeinsamer Beherrschung beteiligt sind.

IFRS 5 – Klarstellung der Angabepflichten

Der Umfang der speziellen Angabepflichten bezüglich aufgegebener Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltener langfristiger Vermögenswerte wird konkretisiert. Die Angabepflichten ergeben sich grundsätzlich nur aus den Vorschriften des IFRS 5, erweitert um Angabepflichten aus Standards, die sich explizit auf aufgegebene Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte beziehen (wie z. B. IAS 33.68). Darüber hinaus können noch Angabepflichten aus den allgemeinen Anforderungen des IAS 1 erforderlich werden.

Sind Vermögenswerte und Schulden Teil eines aufgegebenen Geschäftsbereiches und ist deren Bewertung nicht durch IFRS 5 geregelt, erfolgen die Angaben zur Bewertung in der laufenden Berichterstattung und müssen nicht als Teil der Angaben gemäß IFRS 5 wiederholt werden.

IFRS 8 – Angabe von Informationen zum Segmentvermögen

Die Angabepflichten nach IFRS 8 umfassen bisher nach Auffassung des IASB auch Angaben zum Segmentvermögen, unabhängig davon, ob diese Angaben dem Hauptentscheidungsträger des Unternehmens vorgelegt werden. Diese Auffassung soll in Zukunft nicht beibehalten werden. Eine Angabe des Segmentvermögens kann also entfallen, sofern diese Informationen nicht Teil der Berichterstattung an den Hauptentscheidungsträger sind.

IAS 7 – Zuordnung von Aufwendungen zur Investitionstätigkeit

Aufwendungen, die zur künftigen Erwirtschaftung von Cashflows getätigt werden, sollen künftig nur dann als Cash-

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

flows aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen werden können, wenn die Aufwendungen zum Ansatz eines Vermögenswertes führen. Ist dies nicht der Fall, soll der Ausweis innerhalb der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit erfolgen.

IAS 18 – Abgrenzung Auftraggeber versus Vermittler

Die Erfassung von Bruttozuflüssen als Erträge des Unternehmens ist nur zulässig, wenn die Beträge nicht für Rechnung eines Auftraggebers erhalten werden, das Unternehmen also nicht als Vermittler tätig ist. Zur Abgrenzung der Unternehmenseigenschaft (Auftraggeber versus Vermittler) sollen in IAS 18 zusätzliche Kriterien vorgegeben werden. Grundsätzlich gilt, dass ein Unternehmen als Auftraggeber handelt, wenn es den wesentlichen Chancen und Risiken des Verkaufs- oder Dienstleistungsgeschäftes ausgesetzt ist. Darüber hinaus werden folgende Kriterien ergänzt:

- Das Unternehmen trägt die Hauptverantwortung für die Warenlieferung bzw. Dienstleistung, d. h. es ist beispielsweise für die Erfüllung der Spezifikationen des Kunden verantwortlich.
- Das Unternehmen trägt das Bestandsrisiko der zu übertragenden Güter vor und während der Lieferung oder bei Rückgabe.
- Das Unternehmen trägt das Forderungsausfallrisiko.
- Die Entscheidungsfreiheit zur Preisgestaltung liegt beim Unternehmen.

Für die Eigenschaft als Vermittler spricht hingegen, wenn die Vergütung des Unternehmens vorweg festgelegt ist, etwa als fester Prozentsatz vom Rechnungsbetrag oder als fester Betrag pro Verkaufstransaktion.

IAS 36 – Definition der obersten Ebene der Allokation von Geschäfts- oder Firmenwerten bei Wertminderungstests

Zur Durchführung von Wertminderungstests sind Geschäfts- oder Firmenwerte zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zuzuordnen. Dabei darf eine Einheit bzw. Gruppe nicht größer sein als ein Geschäftssegment nach IFRS 8.5. Die Änderung des IAS 36 konkretisiert, dass die Bestimmung des Geschäftssegments für Zwecke von Wertminderungstests vor der möglichen Zusammenfassung mit einem ähnlichen Geschäftssegment (IFRS 8.12) zu erfolgen hat.

IAS 38 – Klarstellung zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von immateriellen Vermögenswerten bei Erwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses

Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von immateriellen Vermögenswerten, für die kein aktiver Markt existiert und die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, sollen die Vorschriften in IAS 38.40 und IAS 38.41 konkretisiert werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Einfügung einer weiteren Methode zur Bestimmung des beizulegenden Wertes. Hierzu wird aus den vermiedenen Kosten für Lizenzierung, Herstellung oder Erwerb des Vermögenswerts auf dessen beizulegenden Wert geschlossen.

Darüber hinaus soll für die Zusammenfassung von immateriellen Vermögenswerten zu einer Gruppe und Bilanzierung der Gruppe als ein einziger Vermögenswert künftig Voraussetzung sein, dass der einzelne immaterielle Vermögenswert für sich genommen nicht separierbar ist. Dies kann z. B. bei zusammenge-

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

hörigen Vermögenswerten wie Warenzeichen und Firmenname vorliegen. Die Möglichkeit der Zusammenfassung stellt also nicht mehr auf das Kriterium der mangelnden verlässlichen Einzelbewertbarkeit ab.

IAS 39 – Ergänzungen der Regelungen zu Finanzinstrumenten

Die Ergänzungen des IAS 39 umfassen die nachfolgend dargestellten Teilgebiete. ■

- **Klarstellung zum Anwendungsbereich des IAS 39**
  Im Anwendungsbereich des IAS 39 soll klargestellt werden, dass Termingeschäfte zum künftigen Erwerb eines Unternehmens, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses abgeschlossen werden und die den Kaufpreis bzw. die Basis der Preisermittlung bereits festlegen, nicht als Finanzinstrument nach IAS 39 zu bilanzieren sind. Diese Ausnahme gilt explizit nicht für bereits ausübbare Optionen zum Erwerb von Anteilen.
- **Klarstellung zur Anwendung der Fair Value-Option in IAS 39.11A**
  Für die Anwendung der Fair Value-Option in IAS 39.11A soll klargestellt werden, dass diese nur für Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten einschlägig ist, die in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen.
- **Bilanzierung der Absicherung von Zahlungsströmen**
  Die Effekte aus der Absicherung einer erwarteten Transaktion, die zu finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten führen, sind so lange im Eigenkapital zu belassen, bis sich die abgesicherte Transaktion oder die Cashflows daraus auf das Periodenergebnis auswirken. Die Umbuchung der unmittelbar im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsgeschäft in das Periodenergebnis ist auf den Zeitraum zu verteilen, in dem sich das abgesicherte Risiko bereits auf das Periodenergebnis auswirkt. Die Verteilung erfolgt nicht über die volle Laufzeit des zu Grunde liegenden Basisgeschäfts.
- **Trennung eines eingebetteten Fremdwährungsderivats**
  Die Trennung eines eingebetteten Derivats hat zu unterbleiben, wenn dessen wirtschaftliche Merkmale und Risiken eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind. Für Verträge in Fremdwährungen soll nun der Umfang der Fremdwährungsarten erweitert werden, bei denen von einer Verbindung der wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des Derivats mit dem Basisvertrag ausgegangen und deshalb eine Trennung nicht vorgenommen wird.

Verabschiedete Ergänzungen zu IAS 39

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 31. Juli 2008 Ergänzungen zu IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ veröffentlicht. Die Ergänzungen sind in einem Dokument mit dem Titel „Eligible Hedged Items – Amendment to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement“ zusammengefasst.

Ausgangspunkt sind die bestehenden Regelungen, nach denen ein Unternehmen das gesamte, einen Teil oder bestimmte Risiken eines Grundgeschäfts in einen Hedge einbeziehen kann. Um die Anwendung der unveränderten Grundprinzipien zu vereinfachen, wurden die Anwendungsgrundsätze in den Bereichen der Designation von Inflationsrisiken als Grundgeschäft sowie der Designation eines einseitigen Risikos in einem Grundgeschäft (beispielsweise mit einer Option als Sicherungsgeschäft) ergänzt.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bezogen auf die Designation von Inflationsrisiken als Grundgeschäft wird klargestellt, dass dieses Risiko grundsätzlich nicht als ein sicherbares Risiko bestimmt werden kann. Sofern allerdings die Inflationskomponenten vertraglich festgelegte Teile von Zahlungsströmen eines Finanzinstruments sind, kann eine Absicherung der Inflation erfolgen.

Unter einem einseitigen Risiko ist zu verstehen, wenn ein Unternehmen ausschließlich Änderungen in den Zahlungsströmen oder im *Fair Value* eines Grundgeschäfts oberhalb oder unterhalb eines festgelegten Preises oder einer anderen Variable designiert. Die Ergänzung stellt klar, dass lediglich auf den inneren Wert der Option, nicht jedoch auf den vollständigen Wert der Option, bestehend aus innerem Wert und Zeitwert, abgestellt werden kann. Wenn der gesamte Wert der Option als Sicherungsinstrument für ein einseitiges Risiko einer zukünftigen Transaktion designiert werden würde, stellte dieses eine Hedge-Ineffektivität dar, da ausschließlich das Sicherungsinstrument eine Zeitwertkomponente enthält.

Die Ergänzungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Übernahme der Änderungen in europäisches Recht steht noch aus. ■

Änderungen zur Berechnung des Ergebnisses je Aktie vorgeschlagen

Der IASB hat am 7. August 2008 den Entwurf einer Änderung des IAS 33 „Ergebnis je Aktie" bekanntgegeben. Der Vorschlag ist Teil des Konvergenzprojektes mit dem Financial Accounting Standards Board (FASB), der korrespondierend ebenfalls einen überarbeiteten SFAS 128 „Earnings per Share" herausgegeben hat.

Die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen des IAS 33 „Ergebnis je Aktie" haben das Ziel, die Berechnung des Ergebnisses je Aktie zu vereinfachen und die Unterschiede zu den United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) zu beseitigen.

Die Konvergenz soll erreicht werden durch:

- Klare Prinzipien zur Bestimmung, welche Aktien oder anderen Instrumente in die Berechnung des Ergebnisses je Aktie einfließen;
- Klarstellung der Berechnung des Ergebnisses je Aktie für bestimmte Instrumente (beispielsweise Kauf- oder Verkaufsverträge bezüglich eigener Aktien) und
- Vereinfachung der Berechnung des Ergebnisses je Aktie für Instrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB zum Download zur Verfügung. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Interpretation zur Bilanzierung der Absicherung bestimmter Fremdwährungsrisiken

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat am 3. Juli 2008 den IFRIC 16 „Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation" veröffentlicht.

Ziel der Interpretation ist eine Klarstellung der folgenden drei Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Absicherung von Fremdwährungsrisiken innerhalb eines Unternehmens und seiner ausländischen Geschäftsbetriebe nach den Regelungen von IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse" und IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" ergeben:

Welche Art von Risiko wird abgesichert?

IFRIC 16 befasst sich zunächst mit der Frage, ob das abzusichernde Risiko aus dem Fremdwährungsrisiko bei Umrechnung der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs in die funktionale Währung des Mutterunternehmens oder in die Darstellungswährung im Konzernabschluss des Mutterunternehmens entsteht.

IFRIC 16 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass aus der Darstellungswährung keine Risikoposition entsteht, auf die „Hedge Accounting" angewendet werden kann. Hieraus folgt, dass ein Mutterunternehmen nur solche Fremdwährungsrisiken als abgesichertes Risiko im Sinne von IAS 39 designieren kann, die aus dem Abweichen der eigenen funktionalen Währung von der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs entstehen. Die Tatsache, dass die Nettoinvestition in dem jeweiligen ausländischen Geschäftsbetrieb nicht direkt von dem obersten Mutterunternehmen, sondern von einem anderen Konzernunternehmen gehalten wird, ändert nichts daran, dass das abzusichernde ökonomische Risiko aus dem Fremdwährungsrisiko des obersten Mutterunternehmens entsteht.

Welches Konzernunternehmen darf das Sicherungsinstrument halten?

IFRIC 16 befasst sich darüber hinaus mit der Frage, welches Unternehmen innerhalb eines Konzernverbunds das Sicherungsinstrument zur Absicherung einer Nettoinvestition halten darf. Insbesondere ist zu klären, ob das Mutterunternehmen, das die Nettoinvestition hält, auch das Sicherungsinstrument zu halten hat. IFRIC 16 kommt zu dem Ergebnis, dass das Sicherungsinstrument von jedem zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen (außer dem ausländischen Geschäftsbetrieb, bei dem sich die abzusichernde Nettoinvestition befindet) gehalten werden darf, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des IAS 39.88 für die Anwendung des „Hedge Accounting" kumulativ erfüllt sind.

Welche Regeln sind bei der Veräußerung des gesicherten Objektes auf das Grundgeschäft oder auf das Sicherungsgeschäft anzuwenden?

IFRIC 16 gibt ebenfalls Hinweise, wie ein Unternehmen die Beträge zu bestimmen hat, die im Falle einer Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs aus dem Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern sind. Nach

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

IFRIC 16 werden die Beträge, die hinsichtlich des Sicherungsinstruments beim Verkauf des Geschäftsbetriebs umzugliedern sind, unter Berücksichtigung der Regelungen des IAS 39.102 bestimmt. Im Gegensatz dazu sind bezüglich des Grundgeschäfts (Nettoinvestition in den ausländischen Geschäftsbetrieb) die Regeln des IAS 21.48 zu beachten.

IFRIC 16 ist erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Oktober 2008 beginnen, prospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. ■

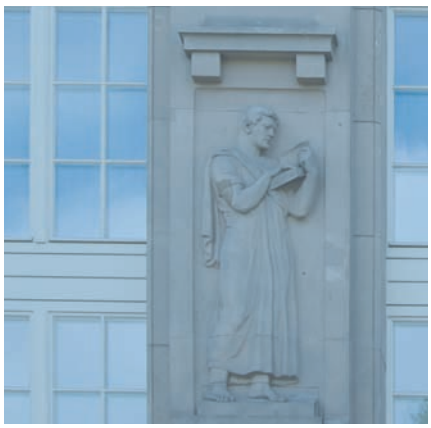

Interpretation zur Bilanzierung zur Veräußerung bestimmter Immobilien

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat am 3. Juli 2008 den IFRIC 15 „Agreements for the Construction of Real Estate" veröffentlicht.

Ziel der Interpretation ist eine einheitliche Umsatzrealisierung durch Unternehmen, die Grundstücke erschließen und die in dieser Eigenschaft Einheiten, wie beispielsweise Wohneinheiten oder Häuser, „off-plan", d. h. bevor diese fertiggestellt sind, verkaufen. Die Interpretation definiert Kriterien, nach denen sich die Erfassung von Erträgen entweder nach IAS 11 „Fertigungsaufträge" oder nach IAS 18 „Erträge" zu richten hat.

Nach IFRIC 15 werden Erträge entsprechend dem Leistungsfortschritt (IAS 11) nur dann erfasst, wenn die Vereinbarung die Definition eines Fertigungsauftrags im Sinne von IAS 11.3 erfüllt. Dies ist der Fall, wenn es sich dabei um einen direkt mit dem Auftraggeber verhandelten Vertrag über die spezifische Fertigung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen handelt. Nach IFRIC 15 setzt dies voraus, dass dem Erwerber die Möglichkeit eingeräumt wird, vor dem Baubeginn die strukturellen Hauptelemente des Bauplans zu bestimmen und/oder Änderungen der strukturellen Hauptelemente vorzunehmen, nachdem die Errichtung begonnen hat. Laut IFRIC 15.11 kommt es dabei nicht darauf an, ob der Auftraggeber tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Wenn der Auftraggeber eine solche Möglichkeit hat, ist IAS 11 anzuwenden.

Falls hingegen die Kunden einen nur beschränkten Einfluss auf die Gestaltung der Wohneinheiten oder Häuser haben, wie etwa die Möglichkeit, das Design aus den vom Bauunternehmen vorgegebenen Varianten auszuwählen oder lediglich unwesentliche Änderungen an dem Basisdesign vorzunehmen, dann handelt es sich laut IFRIC 15.12 um Verkäufe fertiggestellter Objekte, auf die die Regelungen von IAS 18 anzuwenden sind.

IFRIC 15 ist erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, retrospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Publikationen

Müller, Jochem / Thanh Le, Tan: Corporate Governance am Beispiel der DAX30-Unternehmen

Lohmar / Köln 2008

Neben kompakt aufbereiteten Grundlagen zu Begriff, Rahmenbedingungen und Strukturen der Corporate Governance vermittelt die Studie Einblicke in den derzeitigen Status der Corporate Governance in den DAX30-Unternehmen. Ausgehend von den Informationen der Unternehmen auf ihren Internetseiten und im Geschäftsbericht, wurde jedes Unternehmen um seine Einschätzung zur eigenen Corporate Governance befragt.

Die empirische Untersuchung erweist sich durch ihre unternehmensspezifische Darstellung als hervorragende praxisnahe Ergänzung der theoretischen Basis zur Corporate Governance. Vice versa verdeutlichen die Ergebnisse der Studie aber auch, dass die Operationalisierung einer effizienten Corporate Governance weiterer Forschungsanstrengungen bedarf.

Bezeichnend sind die Ergebnisse auf die Frage, ob der Erweiterung des Deutschen Corporate Governance Kodex um einen Ethik-Kodex zugestimmt würde. Obwohl die befragten Unternehmen schon über einen Code of Conduct o. Ä. verfügen, lehnen sie verbindliche Regelungen ab. ■

Diederichs, Marc / Kißler, Martin: Aufsichtsratreporting – Corporate Governance, Compliance und Controlling

München 2008

Anforderungen an Aufsichtsräte unterliegen einem an Fahrt gewinnenden Wandel. Gesetzgeber, Gerichte und Öffentlichkeit sind Triebfedern dieses Prozesses. Das Werk hat zum Ziel, Aufsichtsräte durch ein Konzept der Informationsversorgung in diesem Prozess zu wappnen. Der Status quo der nationalen Corporate Governance wird erarbeitet, indem betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen dargelegt werden und die aus empirischen Studien konstruierte Realität der Informationsversorgung an den Rahmenbedingungen gemessen wird. In einem Zwischenergebnis sehen die Verfasser die Informationsversorgung des Aufsichtsrats den gestiegenen Anforderungen als nicht ebenbürtig an. Diesen Missstand beseitigen zu helfen, ist Schwerpunkt des Hauptteils. Als maßgebliche Determinante der Informationsversorgung wird das Controlling identifiziert, dessen „State-of-the-Art" dem Leser vermittelt wird. Abschließend wird ein praxisorientiertes Konzept für eine bedarfsgerechte Informationsversorgung des Aufsichtsrats vorgestellt. Zahlreiche Formblätter erleichtern dem Praktiker dessen Umsetzung in der Praxis. ■

Wecker, Gregor / van Laak, Hendrik (Hrsg.): Compliance in der Unternehmerpraxis

Wiesbaden 2008

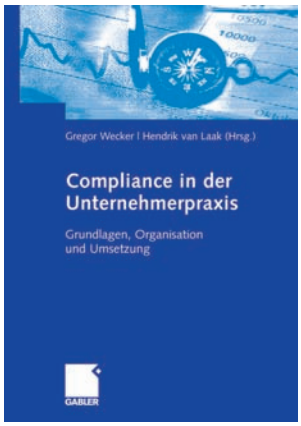

Compliance als Gesamtkonzept ist ein Themenbereich, dessen Kernaspekt, Rechtmäßigkeit unternehmerischen Handelns, nach jüngster Erfahrung auch organisatorisch erhebliche Herausforderungen darstellt. Als Praxisratgeber wird daher in der Behandlung der als besonders „Compliance-relevant" identifizierten Schwerpunktbereiche stets die Schnittstelle von Rechtspflichten und Unternehmensorganisation beleuchtet. Pflichten werden insofern zugleich unternehmensorganisatorische Umsetzungsvorschläge an die Seite gestellt.

Im Eingangskapitel wird Compliance als Geschäftsleitungsaufgabe herausgearbeitet und in seiner Bandbreite aufgezeigt. Die Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Funktion des Aufsichtsrats beschränkt sich hingegen weitestgehend auf die hierzu in den Deutschen Corporate Governance Kodex im Jahre 2007 neu aufgenommenen Regelungen. Die anschließenden Schwerpunktbeiträge sind operativ ausgerichtet und umfassen Gebiete wie Produkthaftung, Exportkontrolle, IT, Urheberrechte, Datenschutz, Kartellrecht und Arbeitsrecht. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.: Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes,
in: BB 2008, 994 – 997
Der AKEU spricht sich in seiner Stellungnahme für eine Annäherung des HGB an die IFRS an den Stellen aus, an denen keine konkreten Sach- oder Kostenargumente dagegensprechen. Die Annäherung solle prinzipiengeleitet und unter Beibehaltung des GoB-Systems erfolgen. ■

Bauer, Jobst-Hubertus/Arnold, Christian: Sind Abfindungs-Caps in Vorstandsverträgen wirklich zu empfehlen? – Zur Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex,
in: BB 2008, 1692 – 1697
In der am 6.6.2008 beschlossenen Änderung des DCGK wurde die erst im vergangenen Jahr eingeführte Anregung zur Vereinbarung von Abfindungs-Caps zu einer Empfehlung ausgeweitet. Außerdem wurde die Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums erweitert. Beide Schritte werden in diesem Aufsatz kritisch beäugt. Die Empfehlung von Abfindungs-Caps stoße auf aktienrechtliche Wirksamkeitsprobleme. Die Zuständigkeit des Plenums widerspreche Bestrebungen, komplexe Entscheidungen auf Ausschüsse zu verlagern. ■

Bergmoser, Ulrich / Theusinger, Ingo / Gushurst, Klaus-Peter: Corporate Compliance – Grundlagen und Umsetzung,
in: BB Special 25/2008, 1 – 11
Nach einer Übersicht über internationale Compliance-Regeln richten die Autoren ihren Blick auf die nationale Verankerung in Deutschland, um sich anschließend nach Erörterung der konzeptionellen Grundlagen der praktischen Umsetzung von Compliance zuzuwenden. ■

Dreher, Meinrad: Die selbstbeteiligungslose D&O-Versicherung in der Aktiengesellschaft,
in: AG 2008, 429 – 438
Untersucht wird die in der jüngeren Zeit wiederbelebte These, ob selbstbeteiligungslose D&O-Versicherungen für Organmitglieder einen Verstoß gegen das Aktienrecht darstellen. ■

Gehrlein, Markus: Die Behandlung von Gesellschafterdarlehen durch das MoMiG,
in: BB 2008, 846 – 854
Der Verfasser gibt einen Überblick über die Änderungen der Behandlung von Gesellschafterdarlehen nach dem MoMiG. Den Schritt weg vom Eigenkapitalersatzrecht hin zu einer insolvenzrechtlichen Behandlung von Gesellschafterdarlehen begrüßt er als einen Gewinn an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. ■

Hommelhoff, Peter / Teichmann, Christoph: Auf dem Weg zur Europäischen Privatgesellschaft (SPE),
in: DStR 2008, 925 – 933
EU-Kommissar McCreevy kündigte noch für das Jahr 2008 einen Verordnungsentwurf für die „Societas privata europaea" an. Die Verfasser erörtern vorausgreifend die wichtigsten Regelungsfragen vor dem Hintergrund der zu erwartenden praktischen Einsatzmöglichkeiten. Sie gehen dabei insbesondere auf die Problemkreise des Minderheiten- und Gläubigerschutzes sowie der Mitbestimmung ein. ■

Sünner, Eckart: Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 AktG,
in: AG 2008, 411 – 416
In der Diskussion um die Reichweite der Berichtspflichten nach § 171 Abs. 2 AktG wendet sich der Autor gegen Stimmen, die den Aufsichtsrat als „Mitunternehmer" ansehen, indem er seine prüferischen Aufgaben in den Vordergrund rückt. ■

Lösler, Thomas: Zu Rolle und Stellung des Compliance-Beauftragten,
in: WM 2008, 1098 – 1104
§ 12 Abs. 4 S. 1 WpDVerOV statuiert die Pflicht zur Benennung eines Compliance-Beauftragten, der für die Compliance-Funktion sowie die Berichte an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan verantwortlich ist. Nachgegangen wird der Frage nach der Rolle und der rechtlichen Stellung des Compliance-Beauftragten. ■

Müller, Christian: Die Fehlerveröffentlichung im Enforcement-Verfahren,
in: AG 2008, 438 – 446
Das Enforcement-Verfahren wurde zum 1.7.2005 durch das Bilanzkontrollgesetz eingeführt. Nach einer Einführung in das Verfahren zur Überwachung von Unternehmensabschlüssen stellt der Verfasser die Voraussetzungen und den Inhalt einer Fehlerbekanntmachung im Rahmen eines Enforcement-Verfahrens dar. Anschließend werden die Ausgestaltung der Veröffentlichung durch das Unternehmen sowie die Konsequenzen einer nicht ordnungsgemäßen Bekanntmachung erörtert. ■

Theusinger, Ingo / Liese, Jens: Rechtliche Risiken der Corporate Governance-Erklärung,
in: DB 2008, 1419 – 1423
Der Aufsatz gliedert sich in drei Abschnitte: Zunächst wird die sich in Entwicklung befindliche Rechtsprechungslinie zu § 161 AktG aufgezeigt. Sodann widmen sich die Verfasser den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Kodex und gegen § 161 AktG. Im letzten Teil werden die sich abzeichnenden Änderungen durch das BilMoG in den Mittelpunkt gerückt. Eingegangen wird hierbei insbesondere auf die Ausweitung der Berichtspflichten zur Corporate Governance und deren praktische Umsetzung. ■

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)
Anke Minuth
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **de-aci@kpmg.com**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate Governance-Themen sowie zum Financial Reporting. Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:*

Name | Vorname | Titel

Unternehmen | Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift

*** Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.**

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

KPMG

III/2008

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**